



Allgemeine

Instrukzion

für

den Magistrat der k. k. Residenzskadt Wien.

In Unsehung bes Senats in burgerlichen Justigeschäften.





Wien, 1783 mit von Ghelenschen Schriften gebruckt. Altalienta 114 SETT METALOGIA



a) Von der innerlichen Verfassung des Senats in bürgerlichen Instizgeschäften.

S. I.

der bei dem Stadtmagistrat zu Besorgung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit bestimmt te Senat hat das ihme anvertraute richtersliche Amt in ordentlichen Rathsversammlungen zu verwalten. Zu diesem Ende hat derselbe für die Geschäfte in Streitsachen vier Tage in jeder Woche, als da Dienstags, Mittswochs, Freitags, und Samstags, für die Angelegenheiten des nobilis officii judicis aber, nämslich in Abhandlungs: Waisens und Recht nungssachen zween Tage jeder Woche, nämslich Montags und Donnerstags ordentliche Rathssizungen abzuhalten.

() 4 ()

S. 2.

Diese Rathssigungen sind von dem Burs germeister nach Maaß, als es die Geschäfte fodern, in mehrere abgesonderte Sizungen abs autheilen, dermassen, daß a) die Aufnahme mundlicher Rlagen vor einem Rathe und einem Sekretar geschehen, b) die Erledigung ber exhibitorum, soviel die ordentliche Inftruirung des Prozesses betrift, vor drenen Rathen, einem Sefretar, und einem Rangeliften bes forget; c) zur Aufnahme mundlicher Noth: durften, und der hierüber zu fchopfenden Ers kanntnig in den Geschäften, Die gemäß S. 15. der allgemeinen Gerichtsordnung zum mund; lichen Verfahren geeignet sind, 3 Rathe, 1 Sefretar abgeordnet, und von diesen über die vernommenen Nothdurften die Berathschlagung gepflogen, und die Erkanntniß geschöpft; d) und eben auch von einer also besezten besons bern Rathssizung die Tagsazungen, welche gemäß ber allgemeinen Gerichtsordnung wegen Aufstellung eines Curatoris bonorum, ober ad lites, eines gemeinschaftlichen Rechtsfreun; des der Glaubiger, Erneuerung einer bedenfe lichen Urfund, wegen einem pacto præjudiciali, cessione bonorum, ober restitutione in integrum, zur Aufnahme der Giden, Bersuchung

der Güte, und zu der zwischen streitenden Theilen sürgehenden gerichtlichen Einsicht der Urkunden, endlich zu den gerichtlichen Feilbies tungen der bürgerlichen Nealitäten angeordnet sind, aufgenommen werden können; und geht der Hauptgrundsaz dahin, daß die abgetheilte Sizung auch das ihr anzertraute Geschäft sos gleich beendige, und erledige, folglich nichts zweimal vorgetragen, sondern die Erledigung über die Verhandlung von jenen gepflogen wers de, die der Verhandlung anwesend gewesen sind.

S. 3.

Ju Inrotulirung der Akten ist genug, wenn 1 Rath, 1 Auskultant, und 1 Ranzelist, zu Verhörung der Zeugen aber, wenn 2 Rätthe und 1 Sekretär abgeordnet werden, die das Präsidium zu benennen hat; eben also sind in den Fällen (wo Zeugenverhöre, oder Eid ausser dem Gerichtsorte in den Wohnungen der Partheien aufzunehmen sind) zween Rätthe und ein Sekretär abzuordnen.

S. 4.

Ein Geschäft der allgemeinen Rathsver: sammlung ist die Verleihung aller bei dem a 3 Mas Magistrate bestehenden Kanzleibedienstungen, wozu ausser den Käthen das gesammte übrige Personale zu zählen ist, mit jener Mäßigung jedoch, daß die bestimmte Zahl des Personalis bei keiner Bedienstung überschritten, auch nirzgends Supernumerarien, sollten sie sich auch zur unentgeltlichen Dienstleistung andieten, angenommen werden.

S. 5.

Die in officiosis bestimmte Rathssizung hat alle Abhandlungs: Waisen ; und Rechs nungsgeschäfte anzunehmen, und nicht nur jene Borkehrungen zu treffen, die zur Ins struirung gehören, sondern auch in jedem Ges schäfte die endliche Erledigung zu schöpfen, ohne eines neuerlichen Vortrags bei der alle gemeinen Rathsversammlung zu bedarfen, und ist der Bürgermeister an eine gewisse Zahl ber Rathe nicht gebunden, sondern, so viele Rathe, als er nothwendig findet, beizuziehen berechtigt. Auch diese Geschäfte sind in abs getheilten Sizungen zu verhandeln : und ges schiehet in jedem Falle genug, wenn 4 Rathe nebst bem Præsidio, bann i Gefretar und Rathsprotofollist beigezogen werden. Die Abs handlungen aber, wo gar kein Recht eines

Drits

Dritten einschlägt, und die also keinem Unsstande unterliegen, wie auch die Gerhabschaftse bestellung können vor dreien Räthen, einem Sekretär, und einem Rathsprotokollisten ausgenommen, und abgethan werden, wozu dem Bürgermeister, wenn es die Geschäfte kodern, auch besondere nachmittagige Rathssizungen abzuhalten bevorstehet.

§. 6.

Bei den Rathssizungen haben alle Rathe zu erscheinen, die nicht Krankheits: oder wich; tiger Ursachen wegen von dem Bürgermeister eigends enthoben sind, oder die nicht gemäß S. 45. mit Bewilligung des Bürgermeisters die Zeit ihrer Ausruhung genießen.

S. 7.

An dem Tage der abhaltenden Raths, versammlung haben sich die Räthe so, wie der Bürgermeister in der Rathsstube dermassen zu gleicher Zeit einzusinden, daß um 9 Uhr die Rathssizung den Anfang nehmen könne, auch hat die Rathssizung bis 1 Uhr fürzudauren, es wäre dann, daß kein einziges bearbeitetes Exhibitum unerlediget vorhauden wäre; sollte

bas

bas Referat eines Exhibiti eben im Zuge senn, bann solle die Rathssizung auch bis 2 Uhr, jedoch nicht länger fortgesezt werden, und wenn auch dann die Erledigung nicht volzlendet werden könnte, solle in solchem Falle nach Gutbefund des Præsidii die Verathschlazgung noch am selbigen Nachmittage, oder am folgenden Tage sortgesezt werden.

b) Von Einreichung des Exhibiti, und dem Protocollo Exhibitorum,

5. 8.

theien, Obrigkeiten, untergeordneten Justizgehörden, oder auch von den vorgesezten Stellen gelanget, bedarf weder bei der Unterzeichnung, noch bei der Addresse selbsten an die Stelle einer Courroisse, sondern es geschieht genug, wenn von aussen der Name, wohin das Exhibitum gehört, angezeigt ist, massen som Ansange bis an das Ende nichts

(diameter) 9 (minutes)

unnüzes hineingebracht, sondern daß bloß das zur Sache gehörige ordentlich ausgeführet werde.

S. 9.

Was immer von Seite der Stellen an den Magistrat gelanget, solle verschiossen, jenes hingegen, was von den Partheien dahin gestanget, kann entweder verschlossen, oder erofsnet dahin gegeben werden.

S. 10.

Zur Uiberreichung der Exhibitorum ist in dem Orte des Gerichts, und zwar in dem eigenen Gerichtshause eine eigene Stube zu bestimmen, dahin der für den Magistrat besstimmte Protocollista Exhibitorum nebst den dreien ihme zugegebenen Adjunkten anzuweissen, und von diesen ein eigenes Protocollum Exhibitorum für den Senat in bürgerlichen Justizgeschäften zu führen.

S. 11.

Das Protocollum Exhibitorum muß ståts; hin von 8 Uhr früh bis 11 Uhr Morgens, a 5 dann dann von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, Sonns und Feiertäge nicht ausgenommen, täglich offen gehalten werden, damit durch diese ganze Zeit die Schriften eingereichet werden können, und ist zugleich die Vorsehung dahin zu tressfen, daß jene Exhibita, die auf der Post einsgesendet werden, von den Gerichtsdienern von Zeit zu Zeit mit möglicher Besörderung abgeholet, und ad Protocollum Exhibitorum übergeben werden.

S. 12.

Die Uiberreichung der Exhibitorum hat zu Händen des Protocollissa Exhibitorum, der mit nichts anderen zu beschäftigen ist, in loco officii zu geschehen, und steht dem Protokollisten nicht zu, weder ein Exhibitum aus ser dem Amte anzunehmen, noch im Amte die Annehmung eines Exhibiti, unter was immer für Vorwand, zu verweigern. Der Protokollist ist schuldig das Exhibitum in Gegenwart dessenigen, der es überreicht, mit jenem Numero zu bezeichnen, der dem Exhibito nach Maaß der Zeitordnung der geschehenen Uiberreichung eigen ist, und hat der Numerus vom I. Jäner bis lesten December sedes Jahrs immer sortzulausen. Die Auszeichnung des

Numeri hat von aussen unter der Aufschrift sichtbar zu geschehen, wo selbst auch der Tag der geschehenen Uiberreichung anzumerken ist. Wer über die geschehene Erhibirung einen Bes weis sich zu verschaffen verlanat, hat auf eis nem besonderen Bogen die Rubrick des Exhibiti, bas er übergiebt, jum Protofoll mitzus bringen, und ist sodann der Protokollist schuls dig, diese Abschrift der Rubrick nach Entges genhaltung berselben mit jener des Exhibiti mit dessen Nro. zu bezeichnen, und ben Tag ber Erhibirung darauf zu setzen; doch solle hierwegen in dem Umte niemand aufgehalten werden, maffen nach der Rumerirung die Gins tragung des Exhibiti in das Protokoll füglich nach abgekertigtem Uiberbringer geschehen Fann.

S. 13.

Wie die Exhibita vorkommen, hat der Protokollisk selbe sogleich (in soweit er nämlich nicht durch neue Exhibiten verhindert wird) in jener Ordnung, welche die Zahl der Numern ausweiset, in das Protocollum Exhibitorum einzutragen, das ist: in selbes den Numerum Exhibiti, sodann die Gerichtsbehörde, von welcher das Exhibitum zugesendet worz

den, dann den Zunamen und Taufnamen ies ner Parthei, die bas Exhibitum betrift, ben Bu : und Taufnamen der Gegenparthei, end: lich mit wenigen Worten den wesentlichen Ges genstand des Exhibiti anzumerken; zu diesem Ende kann er das Involukrum, wenn nicht Die Rubrick von aussen ohnehin überschrieben ist, eröffnen, und die Rubrick einsehen, den einzigen Kall ausgenommen, wenn der Pars thei daran liegete daß ihre Schriften von niemand andern, als dem Burgermeifter felbst eröfnet wurden, in welchem Falle denn der Parthet obliegt, in der Uiberschrift mit gröfferen Buchstaben sich des Ausdruckes: Zu handen des Bürgermeisters zu gebrauchen, und ster het dann dem Protokollisten die Erofnung nicht zu, sondern das verschloffene Exhibitum, welches ebenfalls seinen fortlaufenden Numerum zu überkommen hat, ist unmittelbar bem Burgermeister zuzusenden, jedoch in dem Protocollo, daß das Exhibitum zu Handen des Burgermeisters laute, anzumerken.

S. 14.

Das Protocollum Exhibitorum ist so zu suhren, daß zur Seite jedes Blattes ein etwa vier Finger breiter Raum leer gelassen werde,

damit der Bürgermeister daselbst zu jeden Nrum den Nath anmerken könne, dem er das Reserat zugetheilt wissen will, auch ist das Protokoll an jedem Tage, jedoch ohne Unterbrechung der Numern abzuschliessen, und daher auf jezdem Bogen anzumerken: Protocollum Exhibitorum Z. B. vom 2. November 1783. Un Ferialtagen ist der Umstand des Ferialtags anzumerken. Z. B. Protocollum Exhibitorum vom 15. November 1783. Serialtag. Wäre in einem Tage wirklich kein Exhibitum einges kommen, ist der Lauf der Protokollstage dens noch nicht zu unterbrechen, sondern anzumers ken: Protocollum Exhibitorum vom 20. Nos wember 1783. Ist nichts eingekommen.

S. 15.

Die Eintragung in das Protokoll hat ungesaumt zu geschehen, und ist dem Proto: kollissen nicht gestattet ein Exhibicum von eiz nem Tage auf den andern zu überlegen, sons dern er darf sein Amtsort nicht ehe verlassen, bis alle Exhibica, die an selbem Tage vorge: fallen, ordnungsmäßig eingetragen sind.

S. 16.

Wenn ein Exhibitum nach Maaß der Gerichtsordnung in duplo, oder in mehreren Rubricken einzureichen ist, ist jede Schrift, oder jede Rubrick mit dem nämlichen Nro. zu bes zeichnen, die Eintragung in dem Protokolle hat nur einmal zu geschehen, es ist aber zur Seite anzumerken: in duplo, oder mit e. g. vier Rubricken.

S. 17.

Nur, wenn ein Exhibitum ein gerichtlisches Depositum betrift, ist selbes ben dem Protocollo Exhibitorum nicht anzunehmen, sondern es hat sich der Exhibent an einem Gesrichtstage bei versammelter Rathssizung ans melden zu lassen, und daselbst sein Exhibitum sammt dem Deposito zu überreichen, worüber sich nach Maaß hieunten folgenden §. 87. & segg. zu benehmen ist.

S. 18.

Eben also, wenn ein Exhibitum ein versschlossenes Testament betrift, auf dessen Pubslicirung nach Ableben des Erblassers gedruns aen

gen wird, hat der Exhibent solches dem Bürs germeister, oder in dessen Abwesenheit von dem Gerichtsorte dem Vicebürgermeister, und zwar zu des eins oder andern eigenen Händs den zu übergeben.

S. 19.

So wie von Zeit zu Zeit die Eintragung der vorgekommenen Numern berichtigt ift, sind die eingetragenen Exhibita sogleich, so weit sie bereits eigends benannte Referenten haben, abzusondern, die dem namlichen Refes renten angehörige Exhibica zusammen zu legen, und von dem Protofollistensadjunkten die Gins tragung in die Referentenbogen zu beforgen. Daher bann ber Protofollist sogleich in bem Protokolle ben bestehenden Referenten anzus merken hat, damit der Burgermeifter andurch erinnert werde, daß es keiner Zutheilung eis nes neuen Referentens bedarfe, wo übrigens die Exhibita selbst, so bald möglich, dem bes treffenden Referenten durch die Gerichtsdies ner mit der nothigen Sorgfalt, damit nichts entfalle, zuzuschicken sind.

S. 20.

Das vollkommen berichtigte Protokoll aber ist am Ende jedes Tags dem Bürgers meister zuzuschiesen, der es zu durchgehen, und bei jenen Exhibitis, die annoch keinen bestimmsten Referenten haben, den Nath, dem er das Neferat hierüber auftragen will, zuzuschreiben hat, wornach das Protokoll dem Protokollissten anwiederum zuzusenden ist, damit auch bei diesen neuen Exhibitis die Zutheilung an die Referenten, und die Eintragung in die Referentenbögen geschehen möge.

S. 21.

Das Protocollum Exhibitorum muß das selbst in der Amtsstube getreulich ausbewahs ret, mit Ende jeden Monats die Tagblätter in Ordnung zusammgebunden, Blatt sür Blatt foliciet, und dann über jeden Jahrgang ein genaues Register mit Benennung der Parstheien, von denen Exhibita vorgekommen, verfasset werden, und ist sich hiebei nicht auf den Numer des Exhibiti; sondern auf das Folium des Protokolls zu beziehen. Sind von der nämlichen Parthei mehrere Exhibita im nämlichen Jahre vorgekommen, so sind die Pars

Partheien nicht öfters insbesondere zu benen, nen, sondern sogleich alle Folia, die auf diese Parthei eine Beziehung haben, neben einans der anzusezen, daher in dem Register der Partheien Namen aicht zu eng einzutragen, sons dern jeder Parthei ein mäßiger Raum, um die weitere Folia benzusezen, zu belassen ist.

c) Von Zutheilung des Exhibiti an den Referenten.

S. 22.

Die der Bürgermeister das Protocollum Exhibitorum erhält, hat er dasselbe so bald möglich vor die Hand zu nehmen, die Rubra genau zu durchgehen, und nach Befund der Umstände die Acta selbst zu erheben, und zu durchlesen, sodann ben jedem Numer den Namen desjenigen Raths anzumerken, den er zum Referenten zu benennen sindet.

S. 23.

Von des Bürgermeisters Willkuhr hängt die Auswahl und Benennung des Referens b tens seiten. Nur, wenn der benannte Rath mit den Partheien, oder mit dem Geschäfte in eisner dem Bürgermeister unbekannt gewesenen Verbindung stünde, die ihn verhindere das Referat auf sich zu nehmen, kann er sich auf die hieunten J. 32 folgende Art dessen entschlasgen, ansonst nicht, und steht auch den Räthen nicht zu, ohne ausdrücklichen Vorwissen und Einwilligung des Bürgermeisters die zugetheilt te Referaten zu verwechseln, wie dann jede von dem Bürgermeister bewilligte Verwechstlung in dem Referentenbogen genau anzumers ken ist.

S. 24.

Doch soll sich der Bürgermeister in Zustheilung der Referaten solgende Rücksichten gegenwärtig halten: a) Daß, wenn ein Resserat einen unmittelbaren Zusammenhang mit Prioribus hat, der Reserent ohne wichtige Urssache nicht abgeändert werde, worwegen dann jeder zu dem Magistrat gehörigen Stiftung, jeder ersten Klage, jedem Pupillen und Rechsnungslegern, jeder Verlassenschaft, den Grundsbuchsgeschäften, dem Betrieb in Executivis

ein eigener Referent, der sogleich in dem Prostokoll Exhibitorum vorzumerken kommt, zu benennen, und diesem alles, was das nämlische Seschäft betrift, zum Reserate zuzuweisen ist. d) Daß unter den Reseraten die Matesrien stäts also getheilet werden, damit jeder Nath in den meisten Seschäften die nöthigsten Kenntnisse sich erwerben möge. c) Daß jeder Rath zwar nach seinen verhältnismäßigen Kräften und guten Willen benuzet, aber keisner mit zu häusiger Arbeit beladen, keiner zu sehr geschonet, sondern eine billige Gleichheit unter den Räthen in der Zutheilung beobach; tet werde.

S. 25.

Sahe der Bürgermeister das Exhibitum von grosser Wichtigkeit, oder besonderer Rückssichten würdig an, so steht demselben bevor, auch einen zweiten Rath als Korreferenten zu benennen.

§. 26.

So wie der Bürgermeister die Zuschreis bung der Referenten vollendet hat, ist das Protocollum Exhibitorum dem Protofollisten b 2 zurücks zurückzuschicken, damit daselbst die jeden Rath betressende Acta sortiret, und den Referentens bogen jedem die ihm zugetheilte Exhibita, so weit es nicht bei den bekannten Referenten schon vorhin geschehen, auch zugeschrieben werz den mögen.

S. 27.

Die Referentenbogen sind von dem Pros tokollisten folgendermassen zu führen : a) baß jeder Rath seinen abgesonderten Ternion has be, in welchem zur Seite, wie bei bem Protocollo Exhibitorum ein vier Finger breiter Teerer Raum gelassen werde, um daselbst ben Numerum. Den das Exhibitum in dem Protocollo Exhibitorum hat, aufzeichnen, und bann den Zag, an welchem bas Exhibitum erlediget worden, anmerken zu konnen. b) Daß in selbes Tag für Tag, und zwar mit ausdrucklicher Unmerkung eines jeden Tags, die dem Referenten, auf den der Ternion lautet, zugetheilte Exhibita eingetragen; hies bei c) die bei jedem Referenten vom 1. Noc vember bis letten December 1784. Die funftis gen Jahre aber jederzeit vom 1. Janer bis letten December in der Reihe fortlaufende Numeri ter Referaten ausgedrückt, und ber Nrus

Nrus, den das Exhibitum in dem Referentens buche hat, jedem Exhibito rückwärts beigeses zet werde.

S. 28.

So wie die Eintragung in die Referens tenbogen vollendet ift, sind jedem Rath die in sein Referat einschlagende Geschäfte noch an felbigem Tage zuzuschicken, und ist diese Zus schiekung von dem Protokollisten durch die Ges richtsdiener einzuleiten, hierbei aber die Fürs forge zu treffen, daß die Acta sorafältig und genau, damit nichts entfallen, oder eröfnet. noch gelesen werden konne, zusammengebunden, und versiegelt zugeschicket werden. Diese Zus schickung hat nur in die dem Rath in dem Ges richtsorte eigene Wohnung zu geschehen, mass fen, wenn sich der Rath auffer dem Gerichtse orte aufhielte, dieser unter seiner Verantwore tung die nothige Anstalt zu treffen hat, damit er die zugeschickte Acta mit Verläßlichkeit, und ju rechter Zeit überkommen moge.

S. 29.

Hätte der Bürgermeister ein in das Pros tokoll eingetragenes Exhibitum abgefodert, und b 3 etwa etwa zurückgehalten, hat er die Zurückhaltung bei dem betreffenden Numero eigenhandig ans zumerken.

S. 30.

Die Referentenbogen sind in jedem Nathst tage in die Rathsstube zu geben, mit Ende des Jahrs in die Ordnung zu bringen, und in der Registratur durch 10 Jahre aufzubes halten, nach deren Verlauf sie kaßirt werden können.

d) Von Ausarbeitung des Exhibiti zum kunftigen Referat.

S. 31.

ob die Numeri der Referaten genau auf einander folgen, und also nicht etwa ein oder anderes Stück nicht zugestellt worden; bemerkt er hierinnen eine Irrung, hat er sich mit dem Protocollista Exhibitorum des ehesten zu bes sprechen, um den Verstoß zu beheben, ausonst aber, oder auch bei österen derlei Irrungen,

wenn sie auch sogleich behoben würden, dem Bürgermeister die Anzeige zu machen, um den Protokollisten zu mehrerer Genauigkeit anzus halten.

S. 32.

Sollte der Referent aus dem Exhibito entnehmen, daß eine dem Bürgermeister unz bekannt gewesene Ursache seiner Verstechtung mit dem betreffenden Geschäfte, oder den Parztheien ihn hindere, das Reserat auf sich zu nehmen, hat er am nächsten Rathstag dem Bürgermeister den Anstand zu erösnen, das mit, wenn selber ihn wichtig genug fände, ein anderer Rath zum Reserenten ernannt werde, welches in dem Protokolle, und dem Reserentenbuche sogleich währendem Rath anzus merken, von dem neu ernannten Reserenten aber das Exhibitum in instanti zu übernehs men ist.

33.

Ist aber der benannte Neferent zum Vorstrag des ihm zugetheilten Exhibiti geeignet, hat er sogleich jedes Exhibitum genau zu durchlesen, und dem Geschäfte jene Uiberdens b

kung, und reifes Nachsinnen zu widmen, das ihn in Folge des abgelegten Diensteides vor Gott und seinem Landesfürsten ausser Bers antwortung sezet.

S. 34.

Der Referent hat bei jenen ber ihm jus getheilten Exhibitorum, die bloß nach den flas ren Worten der Gerichtsordnung, ohne daß es einer Beurtheilung bedarfe, zu erledigen find, die bloß eine solche Einleitung betreffen, so keiner ordentlichen Berathschlagung lohnet, lediglich auf einem besonderen Bogen den Numerum, ben bas Exhibitum nach dem Protos koll hat, und das Formale des Bescheids von Wort zu Wort anzumerken, nach welchem er bus Exhibitum zu erledigen glaubet, von jes nen Exhibitis aber, die einer grundlichen Gins sicht und Beurtheilung bedarfen, hat der Res ferent'zu jedem Exhibito auf einem besondern Bogen, bei welchen im Gingange ber Numerus des Exhibiti ebenfalls anzumerken ift, einen gegründeten Auszug des Geschäfts zu verfassen, es ware bann bas Exhibitum von folcher Rurze und Deutlichkeit, bag es keines Auszuges bedärfe, sondern in seinem vollen Inhalt abgelesen werden konne, maffen als:

dann der Referent von Verfassung eines Auszugs enthoben ist, doch solle sich der Referent dieser Befugniß keinerdings zu seiner Bequemplichkeit gebrauchen, und nicht etwa auch weitzläufige Schriften ihres vollen Inhalts ablesen lassen, massen der Bürgermeister bei dießfalls bemerkender Nachläsigkeit den betreffenden Resferenten zur Verantwortung zu ziehen, und eis nem solchen Referenten, bei dem dießfalls die Beurtheilung mangelte, aufzutragen hat, über alle ihm zugetheilte Exhibita die Auszüge zu verfassen.

S. 35.

Wenn aber das Exhibirum, oder in einem schriftlichen Verfahren ein oder andere, oder auch alle Sazschriften zu weitläufig sind, dann hat der Referent über das betreffende Exhibitum, oder die Sazschrift einen Auszug mit Genauigkeit und Gründlichkeit zu verfassen, keinen Behelf, oder Beweismittel zu übergezhen, das Petitum von Wort zu Wort, wie es in dem Exhibito einkommt, auszudrücken; beinebens bei jedem Referat sich die Ordnung der Beilagen, und bei denen weitläusigeren die zur Sache gehörigen Stellen auszuzeichnen, um bei der Berathschlagung nicht durch lanz

b 5

ges Nachsuchen die Rathsversammlung einer unnügen Zeitversaumniß auszusezen.

S. 36.

Uiber jeden Prozeß hat der Referent ein mit Gründlichkeit und Fleiß bearbeitetes Votum zu verfassen, hiebei sich angelegen zu halzten, die Nathsversammlung nicht mit einer uns nöthigen Weitläusigkeit aufzuhalten, und zu ermüden, am Ende des Voti ist das Urtheil von Wort zu Wort, wie es der Referent abzufassen glaubte, zu entwerfen, und dann ist dieser Referatsbogen ebenfalls von dem Referenten zu unterzeichnen.

S. 37.

Die dem Referenten zugetheilten Exhibiea, die keine geschlossene Versahren in Streits kachen betressen, hat der Referent jedesmal im nächsten Rathstag in Vortrag zu bringen, es wäre denn, daß auch der nächste Rathst tag, ohne daß die Justizpslege leide, nicht abgewartet werden könnte, in welchem Falle der Referent sich sogleich, als er von den Ges schäften die nöthige Informazion genommen hat, mit dem Bürgermeister über jene Vorskehruns kehrungen einzuvernehmen hat, die dem Diensste angemessen sind, und stehet in solchem Falste dem Bürgermeister bevor, zu einer solchen augenblicklichen Berathschlagung einen oder anderen Rath beizuziehen.

S. 38.

Die dem Referenten zugetheilten geschloßsenen Verfahren, hat der Referent mit solcher Beförderung zu bearbeiten, daß dieselbe längsstens binnen 30 Tagen zum Vortrag gelangen mögen, doch kann der Bürgermeister bei unsterwaltenden besonderen Umständen dem Resesventen eine längere Frist anberaumen, oder auch eine mehrere Vesörderung auftragen.

S. 39.

Jene Exhibita, bei denen insbesondere ein Korreferent benennet ist, hat der Referent vorzüglich in die Bearbeitung zu nehmen, so bald diese vollendet ist, sie dem benannten Kors referenten, jedoch ohne seine Meinung zuzusens den, der Korreferent aber sein Votum schrifts lich auf einen besonderen mit dem Nro des Exhibiti bezeichneten Bogen, auf eben jene Art, wie dem Referenten besohlen worden, auszus sezen,

sezen, wo sodann nach vollendeter Bearbeis tung das Exhibitum dem Referenten zuzusens den ist, damit es in Vortrag gebracht werde.

S. 40.

Der Bürgermeister hat von Zeit zu Zeit das Referentenbuch zu durchgehen, um zu entz nehmen, was bei jedem Nath etwa im Nücksstand hafte. Haftete der Rückstand über die vorgeschriebene Zeit, hat er dem Referenten der Beförderung halber Erinnerung zu thun, und ist dieser schuldig am nächstfolgenden Rathsztage entweder das Exhibitum, oder die an ihn geschehene Erinnerung in Vortrag zu brinzgen, damit im lezten Falle die Ursache des Retardats ad Protocollum genommen, die Zulänglichkeit der Entschuldigung von dem Bürgermeister beurtheilet, allenfalls eine verzhältnismäßige Frist bestimmet werde.

S. 41.

Sollten die von dem Bürgermeister ges hörig geschehenen Erinnerungen ohne Wirkung senn, ist diese versäumte Umtöpslicht an seine vorgesezte Behörde anzuzeigen, damit der bes treffende Rath ab officio & salario suspendis ret, oder nach Umständen angesehen werden niche.

S. 42.

Bener Rath, dem eine Stiftung zum Referat zugewiesen ift, hat von dem Beffand Diefer Stiftung ein ordentliches Rapiklare zu führen, in dieses die Beschaffenheit der Stife tung, und zu welchem Endzweck, und mit wels den Bedingniffen fie bestimmt feie, genau ans zumerken, ben Stiftungsfundum grundlich und umståndlich anzuführen, und alle sich hiebei ergebende Veränderungen anzumerken, die Curatores der Stiftung, und die Theilnehmer ders selben einzutragen, und dann, was immer in Beziehung auf selbe vorfällt, aufzuzeichnen, damit, wann von ihm eine Aluskunft gefodert wurde, er selbe in kurzer Zeit standhaft abges ben, und also auch, wenn ein anderer Refes rent bestimmt wurde, diesem sogleich die nos thige Information ertheilen moge.

S. 43.

Eben also hat jener Referent, dem ein Fideikommiß zum Referat zugewiesen wird, in gleicher Urt über die wahre Beschaffenheit des betreffenden Fibeikommisses ein Rapulare gu halten, und in selbes die Beschaffenheit bes Fideicommis - instituti, Die eigentliche Rideis kommiß : Corpora mit benen etwa hiebei auf: fallenden Bemerkungen, die Fideikommißbesis ger, und Curatores, die Onera des Fideisoms miffes, die etwa zu leiftenden Depurirungen genau und umständlich einzutragen, auch alle in Beziehung auf das Kideikommiß vorfallen; de Angelegenheiten von Zeit zu Zeit anzumer: ken, damit er nicht nur standhafte Auskunft, wenn selbe nothig ware, ertheilen konne, sons dern auch, wenn selber bei ein : oder anderen Rideikommiß besonders in Rucksicht der auf: getragenen Depurirungen einen Saumfal fo: wohl von Seiten der Fideikommigpossessoren, als Kuratoren bemerkte, dießfalls die nothigen Erinnerungen bei allgemeiner Rathsversamme lung geschehen, und in die diensamen Borkeh: rungen eingeschritten werbe.

S. 44.

Am Ende jeden Jahrs ist der Stand jes der Stiftung, und der Stand jeden Fideikoms misses von dem betreffenden Referenten dem Bürgermeister vorzulegen.

(31 (Transmitted)

S. 45.

Jeder Rath ift berechtigt, in jedem Jahre durch 6 Wochen die Enthebung von aller Urs beit bei bem Burgermeister anzusuchen, die er entweder unterbrochen, oder in einer Reihe gur Ausruhung seines Geiffes, oder gur Bes forgung seiner hauslichen Geschäfte verwens ben kann; und foll ihm der Burgermeister die Ausruhungszeit nicht anderst verweigern, als wenn der Dienst durch die Abwesenheit des Raths leidete, und die Geschäfte in ihrem Bug nicht fortgesezt werden konnten. Sollte ein Rath sich während dieser Zeit seiner Aus; ruhung auffer des Gerichtsorts begeben, oder aus wichtigen Ursachen eine langere Zeit zu Enthebung von der Arbeit fodern, so hat er auch hierum insbesondere den Burgermeiffer anzugehen, welcher berechtigt ist, ihm die Ere laubniß sich von dem Gerichtsorte, jedoch nicht ausser den f. f. Erblanden hinmeg zu begeben, zu ertheilen, auch bei Befund wichtiger Urs sachen ihn von der Arbeit über 6 Wochen, jevoch nicht langer, als im Ganzen auf 3 Mos nate zu entheben, gegen bem, bag sich ber Rath bei einer über 6 Wochen fürdaurenden Abfentirung den gefezmäßig bestehenden Zaren, und Befoldungsabzügen unterwerfe. 2Bollte

sich aber der Rath eine über 3 Monate forts daurende Enthebung von den Geschäften ers bitten, so hat er sich dießfalls zwar ebenfalls nirgends anders, als bei bem Burgermeiffer, und zwar mit Anführung und Darthuung aller Umftande, und der Beweggrunde seines Ges suchs schriftlich zu melden; es steht aber dies fem nicht zu, diese von felbsten zu ertheilen, sondern er ist schuldig, hierüber die Anzeige dem Appellationsgerichte mit seinem gutachtlis den Ermeffen abzugeben, und hierüber fernere Entschlieffung zu gewärtigen. 2Bo endlich, wenn sich ein Rath die Erlaubniß ausser Lans des zu reisen erbitten wollte, diese nach Maak der unterm 21. December 1780 erflossenen Uns ordnung bei Sofe anzusuchen ift.

e) Von dem Vortrage, der Verathschlagung, und Erledigung der Exhibitorum.

S. 46.

Der Eingang der Nathssizung, und zwar vor der Abtheilung in mehrere Senaten hat mit dem zu geschehen, daß die dem Maz gistrat

giffrat zugekommenen Generalien und Resolus gionen abgelesen, und die etwa hieruber nos thigen eiligen Expedizionen ungesäumt besorgt werden; von jenen hochsten Entschlieffungen, die nicht eine bloffe Partheisache, sondern ein Normativum betreffen, hat jeder Rath ein gedrucktes oder geschriebenes Eremplar zu übers kommen; bei den übrigen Exhibitis ift dem Bürgermeister nach der ihm bekannten mehres ren, ober minderen Dringlichkeit der Geschäfte zu überlassen, in welcher Reihe und Ordnung er die Exhibita vorgetragen haben wolle; nur ift sich gegenwärtig zu halten, daß bei den Prozessen, so viel möglich, aus den bearbeis teten jener in Vortrag zu bringen sen, welcher dem Magistrat früher übergeben worden ift, wann nicht bei einem spateren die am Verzug unterwaltende Gefahr eine mehrere Befordes tuna erforderte.

S. 47.

Der Vortrag hat von dem Referenten also zu geschehen, daß er das Exhibitum, oder auch den hieraus formirten Extrakt sammt seis nem schriftlichen Voto ablese, die sämmtliche dem Prozesse beiliegende Urkunden sollen in jener Stelle, auf die sich eine Parthei bezieht,

pber

wer auch, wenn es der Referent, Bürgers meister, oder ein Rath nothig sinden sollte, ihres ganzen Inhalts, und zwar nicht von dem Referenten, sondern von einem Rath, dem während des Referats die Akten zu übersgeben sind, abgelesen werden.

S. 48.

Dem Referenten ist in Ablesung des Resferats nicht einzureden, weder soll ein Rath, ehe an ihn das Votum kömmt, oder der Bürsgermeister zum voraus zu bemerken geben, woshin seine Meinung abziele, sondern es ist der Referent ruhig und bedachtsam anzuhören. Nur wenn ein Rath ein Factum nicht wohl eingenommen hätte, stehet ihm bevor, hierüber mit Anstand von dem Referenten die Aufklärrung anzuverlangen, die ihm auch aus den Alkten zu ertheilen, und dann mit Ablesung des serneren Referats sortzusahren ist.

S. 49.

Nach vollendetem Referat soll in den Fald len, denen ein Korreferent bestimmt ist, dieser sein schriftliches Votum, und zwar auch den seinerseits verfaßten Extractum Actorum, wenn er mit jenem des Referentens nicht durchges hends übereinstimmete, ablesen, und dann hat die Umfrage unter den übrigen Rathen nach jener Reihe und Ordnung zu geschehen, in welcher sie sizen.

S. 50.

Jeder Rath soll in Erinnerung auf seinen Diensteid seine Meinung nach seiner innerlischen Uiberzeugung gewissenhaft eröfnen, keiner Leidenschaft oder soust wie immer gearteten Rücksichten, die ihn von dem Wege der Gestrechtigkeit und Wahrheit entsernten, statt geben, sich bloß durch seine Amtöpslicht leiten lassen, seine Meinung mit männlichen Anstand, ohne Anzüglichkeit auf die widrige Meinung ablegen, andei aber sich gegenwärtig halten, durch und müze Weitläusigkeit, und Widerholung dessen, was bereits vor ihm erwähnt worden, die Werathschlagung nicht zu verzögern.

S. 51.

Ein Nath solle dem andern in das Votum nicht einreden, nur wenn der Referent bemerkte, daß der Votant seine Meinung auf ein ganz irriges aktenwidriges Factum gründe, s 2 stehet stehet ihm bevor, mit Anstand die wahre Bes Schaffenheit des Faktums aufzuklären.

S. 52.

Ein Rath kann in folgenden Angelegens heiten der Berathschlagung nicht beiwohnen, weniger eine Stimme geben, a) Wenn Das Ges schäft seine Gemahlinn, b) einen Blutsvers wandten in auf ; oder absteigender Linie, c) ein Geschwistertkind, oder der ihm in der Seitenlinie mit Blutsfreundschaft noch naher verwandt ift, d) der ihm im namlichen Grad verschwägert ift, e) seinen Mündel, oder Rus randum, f) oder auch eine Parthei angehet, mit der er in groffer Reindschaft lebt, g) nicht minder in den Angelegenheiten, in denen er einer Parthei als Rechtsfreund gedient hatte, h) wenn er aus dem Geschäft einen unmittels baren, oder mittelbaren Nuzen oder Schaben zu gewärtigen hat; daher solle in allen diesen Källen der betreffende Rath, wie das Exhibitum in Vortrag kommt, die Erdfnung mas chen, damit ihm die Abtrettung gestattet werbe.

S. 53.

Sollte ein Rath, der seine Meinung frügher abgegeben hat, sich durch die Gründe eines späteren Vori bestimmet sinden, von seiner vorigen Meinung abzugehen, hat er es alsos gleich ad Protocollum anzuzeigen, aus welchem sodann seine erste abgegebene Meinung hinweg zu bleiben hat.

5. 54.

Das Præsidium soll Niemand in der Freis beit des Voti . außer einer in dem Voto bes merkten Unanständigkeit oder Weitläufigkeit uns terbrechen. Nur wenn selbes zu bemerken glaus bete, daß ein wichtiger Umstand ganz übers gangen, ober in einem gang falfchen Gefichts: punkte die Berathschlagung aufgenommen wors den, stehet ihm bevor, die Umstände in Facto, jedoch ohne den seinerseits hieraus ziehenden Schluß zu eröfnen, den Rathen zu erinnern, und die Umfrage zu wiederholen; massen nach einmal geäußerter Meinung keine neuerliche Ums frage geschehen solle, und nur jedem Rath ges måß vorstehendem Spho obliegt, von seinem Voto abzugehen, wann er sich durch des Præs Adis Grunde in beffen Meinung überzeugt fandes

ausser ausser

ausser dem mag zwar das Præsidium seine abe gesönderte Meinung ad Protocollum geben, er ist aber schuldig nach den einhelligen oder mehereren Stimmen das Conclusum zu kassen.

S. 55.

Sind in der Berathschlagung die Stime men also getheilt, daß fur jede Meinung eine gleiche Anzahl stehe, dann hangt von dem Præsidio ab, welcher Meinung er beitretten wolle, und nach dieser ift das Conclusum zu fassen. Rounte aber bas Præsidium bei also getheilten Meinungen sich zu keiner entschlieffen, sieht fels bem bevor, zu Versuchung eines gutlichen Ver: gleiches die Partheien vor Gericht zu beruffen, und sich hiebei nach Maaß bes 26sten Kapitels ber Gerichtsordnung zu benehmen, auffer dem aber, ober wenn der versuchte Vergleich nicht zu Standen kame, die Vota auch nicht klar, und ju fehr unter sich verschieden senn sollten, hat eis ne zwote Umfrage doch solchergestalten Plaz ju greifen, daß dem Burgermeifter vor felber feine Gesinnungen über die Sache zu eröfnen nicht zustehe. Wo sodann, wenn auch das zweitemal paria ausfallen sollten, die Beraths schlagung bei einem mittels Zugebung mehrerer Rathen verstärkten Senat vorzunehmen senn wird. S. 56.

S. 56.

Das Conclusum soll deutlich und genau ad Protocollum gegeben werden; stimmt selbes mit des Referentens Antrag überein, und das Geschäft wäre von Wichtigkeit, sollen die Formalien nochmalen abgelesen, und jedes Wort wohl erwogen werden; wäre aber das Conclusum wider des Referentens Meinung auszgefallen, soll der erste Rath, nach dessen Stimme das Conclusum gefast worden, das Formale entwersen, und längstens im solgen den Rathstage zur Schlußfassung vorlegen.

S. 57.

Von jenem, was in der Nathsversamme lung vorgekommen, solle das Rathspersonale bei schwerer Verantwortung, und genauer Haktung für allen entstehen mögenden Schas den ein genaues Stillschweigen beobachten, und Niemand etwas eröffnen. f) Von dem Benehmen ben Aufnehmung mundlicher Rlagen.

S. 58.

enn sich ein Aläger anmeldet, der eine mündliche Alage vorzubringen gedenket, hangt von dem Bürgermeister ab, ob er sels be vor der ordentlichen Nathsversammlung ausnehmen, oder wenn es die Menge der Gestchäfte nicht zuliessen, und es dem Bürgermeisster nicht gef Tig wäre, mit Anhörung der Alage die Rathsversammlung zu beschäftigen, hiezu eine eigene Kommission mittels Abordsnung eines Raths und eines das Protokoll führenden Sekretärs benennen wolle; wo sich sodann in ein so anderem Falle ob der Aufsnehmung der mündlichen Alage nach Vorschrift der Gerichtsordnung genauest zu achten ist.

S. 59.

Uiber alle vorgekommenen mündlichen Klagen solle ein abgeköndertes Register gefüh; ret werden, in welchem der Name der Par; theien, und der Tag der angemeldeten münd; lichen Klagen einzutragen, im übrigen aber

sich auf die Folia des Protokolls, in welchem die umständliche Anzeige enthalten ist, zu ber rusten kommet.

S. 60.

Ist die mündliche Klage vollkommen anz gebracht, hat der Kläger abzutretten, und es ist sodann sogleich allenfalls über das von dem abgeordneten Rath an die Rathsversamme lung zu erstattende Referat die Berathschlaz gung aufzunehmen, was hierüber der Orde nung nach einzuleiten sen, damit die sindende Verfügung dem Expeditori zur weiteren orde nungsmäßigen Einleitung übergeben werde.

g) Von dem Benehmen in Rucksicht des mundlichen Verfahrens.

S. 61.

Alle Tagsahungen, welche in einer Streitsas che ob des mündlichen Versahrens, oder auch in sonstigen richterlichen Geschäften, die nicht bloß das nobile officium judicis betrefs

fen, nach Maß der allgemeinen Gerichtsordenung aufzunehmen sind; sollen in einer abges sönderten Kommission, der nebst einem Præsidio zwen Rathe und ein Sekretär zuzugeben ist, fürgenommen werden. Damit aber an eis nem oder dem nämlichen Tage nicht zu viele Tagsazungen angeordnet werden mögen, ist von einem durch den Bürgermeister hiezu bes nannten Sekretär ein Verzeichniß aller anbes raumten Tagsazungen zu führen, in dieses bei seder zur Sizung bestimmten Tage anzumerzken, in welcher Angelegenheit eine Tagsazung aufgesezet sene.

S. 62.

Wenn an einem Tage mehrere Tagsatzungen anberaumt sind, solle sich zuwörderst die Beförderung derjenigen angelegen gehalten werden, bei denen Partheien einschreiten, die etwa vom Lande kommen, ausser dem sind jeste vor den anderen vorzurusen, bei welchen die Partheien am ersten anwesend gewesen, am Ende aber sind jene Tagsazungen vorzuzuchnen, bei denen über Ausbleiben eines Theils die Kontumaz inkurriret würde.

(43 ()

S. 63.

In dem Alfte der Tagfazung, es moge selbe auf eine ordentliche Nothdurftshandlung, oder sonstiges Kontradiktorium ankommen, ober aber es um eine gutliche Einverständniß der Partheien gehandelt werden, solle sich genau nach jenem geachtet werden, was bies; falls in der Gerichtsordnung vongeschrieben ift; nur ift die Fürforge zu treffen, daß über Die Urkunden, so jede Parthei anbringt, und einlegt, von dem Gekretar ein Rerzeichniß (Rotulus) verfaßt, in selbem bas Datum, und die Benennung der Urkunde, wie auch Die Parthei, die selbe beigebracht hat, ans gemerkt, und dieses Verzeichniff nach ber von ben Partheien erfolgten Fertigung dem Pro: tokoll beigeschlossen werde.

S. 64.

Aus den Partheien, die vor Gericht zu erscheinen haben, gebühret nur folgenden das Recht einen Siz zu sodern: a) Jenen, welche zu den Prälaten: Herrn, oder Ritterstand eis nes kaiserl. Erblandes, oder auch eines aus; wärtigen Staats gehören; b) welche die Würzbe eines wirklichen kais. königl. Raths, oder eine

eine höhere Charge begleiten; c) die kaif. kön. Offiziers; d) die Rapitularen oder die in einer höheren geistlichen Würde sind. Alle übrigen mussen sich vor Serichte stehend halten, die Frauen aber sind nach der Würde ihres Sees gemahls anzusehen.

S. 65.

Sollte der Protokollist in einem oder ans derem Punkte die Parthei nicht wohl begrifs ken haben, so skehet ihm bevor, mit Anskand die deutlichere Wiederholung des Umskandes zu begehren, wie dann keiner Parthei verweht ret ist, die wesentlichen Umskande des Faktums, und die Hauptgründe, worauf sich die Bezhauptung, oder Vertheidigung ihres Rechts gründet, von Wort zu Wort dem Protokollisssen in die Feder zu geben, und die Vorlesung der betreffenden Stellen zu begehren.

S. 66.

Nach beendigten Nothdurften beruhet es an dem, ob der Gegenstand der Verhandlung so geartet sepe, daß darüber sogleich das Urztheil geschöpfet werden könne, und dann ist die Berathschlagung sogleich in jener Art auszus

rathschlagungen insgemein abzuhalten sind; sollte aber das Geschäft zur ungesaumten Bezrathschlagung nicht geeignet senn, dann hat das Präsidium einen Nath zu benennen, der in solgender Sizung, bei der die vorhin verzsammelte Näthe zu interveniren haben, das ordentliche Reserat abstatte, die in dem eines weilen zu berichtigenden Protofoll einkommens de Nothdursten in Vortrag bringe, und sich in jener Art benehme, die überhaupt der Bezarbeitung der Reseraten vorgeschrieben ist.

h) Benehmen bei vorfallenden Eiden.

S. 67.

Dei vorfallender Aufnahme eines Eides ist der Schwörende, dann jene Theilnehmens de, die bei Ablegung des Eides zu erscheinen berechtiget sind, vorzurusen, und hängt es von dem Bürgermeister ab, die Eide in der allgemeinen Rathsversammlung aufzunehmen, oder hiezu zwep Räthe, nehst einem Präsidio, und einem Sekretär abzuordnen, jedesmalen hat der älteste Rath nicht bloß die Eidesfors

mel abzulesen, sondern demjenigen, der den Eid abzuschwören hat, jeden Umstand in seis ner wahren Gestalt deutlich und genau vorzus halten, den Schwörenden, ob er ihn wohl fassse, und in seinem eigentlichen Verstand einnehme, zur Rede zu stellen, hiebei keiner Zurückshaltung, Verdrehung, oder Zweydeutigkeit statt zu geben, sondern darob zu senn, daß die zu beschwörenden Umstände genau, klar, und deutlich bestimmet senen.

S. 68.

Eben also hat hernach der älteste Rath dem Schwörenden die Wichtigkeit des Sides von Seite der Religion in Absicht auf die Alle macht, Allwissenheit, und unendliche Gerechtigkeit Gottes wohlbegreislich vorzustellen, und zuvörderst die Schwere der Uibertrettung des göttlichen Gebots, und die zur anhossenden Verzeihung nöthige Widerrufung des falschen Sides, und vollständige Vergütung des ans durch verursachten Schadens nachdrucksamst zu Gemüth zu führen.

S. 69.

Endlich aber sind dem Schwörenden die auf dem falschen Side von dem Landesfürsten

gesczte Kriminalstrafen ausdrücklich vorzuhals ten, und der Schwörende andurch mit bescheis denem Eifer vor Ablegung eines falschen Schwus res, und vor dem Meineide zu warnigen.

S. 70.

Nach welcher Meineidserinnerung, und dem von der Parthei hiernach erfolgten Entsschluß die wirkliche Ablegung des Sides fürzus nehmen, und sich hiebei nach Vorschrift der Gerichtsordnung nur mit folgender Anmerkung zu benehmen ist, daß die Sidesformel dem Schwörenden deutlich von dem Præsidio vorsgesprochen werde, und daß während der Sisdesablegung das gesammte Rathpersonale sich stehend mit genauer Bevbachtung des Stillsschweigens, und der diesem Religionsakte ansgemessenen anständigen Shrerbietung zu betrazgen habe.

Š. 71.

Wo sodann in dem Gerichtsprotokolle die Eidesablegung mit dem wörtlichen Inhalte der Eidesformel, dann die geschehene Meineidser innerung genau einzutragen ist.

S. 72.

Wenn es aber auf die Aufnehmung eines Sides von einem Juden ankommet, dann hat zwar wegen Erklärung des Inhalts des Sizdes, und wegen der Erinnerung der auf den Meineid gesezten landesfürstlichen Strafen es bei jenem zu verbleiben, was hieoden §. 68. und 69. erwähnet worden; der Akt der Sideszablegung aber hat folgendermassen zu geschehen.

S. 73.

Es ist namlich das judische Gesezbuch. das ist ein Torach (wovon der Magistrat ein getreues Exemplare sich zu verschaffen, und wohl verwahret aufzubehalten hat) vor die Sand zu nehmen, dem Juden zur Ginsicht vor: zuhalten, und dann der Jud von dem Præsidio also anzureden: Jud! ich beschwöre dich bei dem einigen, allwissenden, und allmach= tigen Gott, dem Schopfer Zimmels, und der Erde, in folge des Torachs, und Gefezes, das er gegeben bat seinem Anechte Moifes auf dem Berne Sinai, daß du mir wahrhaft sagen wollest, ob dieses Buch fep das Buch, darauf ein Jud einem Christen, oder Juden einen rechtlichen gebührenden Wid ablegen moge, und folle,

S. 74.

Sollte der Jud mit einer Unwissenheit des Lesens sich entschuldigen, ist die Tagsazung mit dem Auftrage zu überlegen, daß er einen des Lesens fundigen, verftandigen feiner Religion mitbringen solle, auf daß dieser ihm gehörige Aufklarung geben konne; bejahet er aber die Wirklichkeit des Torachs, dann ift selber von dem Præsidio dahin angureden: Jud! ich verkunde dir wahrhaft, daß wir Chriften anbeten den einigen, allmächtigen, und allwissenden Gott; den Schopfer himmels und der Erde, daß wir auffer deffelben teinen andern Gott erfennen, und anbes ten, dieß sag ich dir aus der Ursache, das mit du nicht glaubst, du warest vor bei. nem Gott eines falschen Lides entschuldie net, weil du den Lid vor Christen able. geft, die du etwa eines unvechten Glau. bens, oder Unbetung fremder Botter beschuldigest; ich erinnere dich alfo, daß du por uns Chriften, die wir anbeten den eis nigen allwiffenden, allmächtigen Gott, schuldig sevest zu sehwören einen mahrhaf: ten, unverfälschten Bid, da dich deine Religion, und dein Gesezbuch lehret, daß die Mesie, oder hauptleute des Dolks Je rael schuldig gewesen zu halten dasjenige,

10

so sie geschworen hatten den Mannern von Gischon, die doch dienten fremden Göttern. Daher frag ich dich, ob du glaubest, daß du schändest, und lästerst den allmächtigen Gott, wenn du gegenwärtig ablegen wollest einen falschen betrüglichen Lid.

S. 75.

Menn nun der Jud diese Frage bejahet hat, hat ihn das Præsidium also weiters anzurteden: Ich frage dich weiters, ob du mit reiser Uiberlegung und Wohlbedacht ohne alle Arglist, und Betrug den alleinigen, allwissenden, allmächtigen Gott anrusen wollest zum Teugen der Wahrheit dessen, was dir vorhin vorgelegt worden.

S. 76.

Wenn nun der Jud auch dieses bejahet, dann soll in dem Torach das dritte Buch Mois sis Levitici am 26sten Kapitel aufgeschlagen, und der Jud verhalten werden sein Haupt zu bedecken, seine rechte Faust bis an den Ballen auf dieses Kapitel am 14ten Versikel und den folgenden anzulegen, und dem Præsidio sols

gende Worte nachzusprechen: Adonai! einis ver allmächtiger Gott! ein berr über alle Melachim, ein ewiger Gort meiner Das ter, der du die heiligen Torach gegeben baft, ich rufe an deinen beiligen Mamen Monai, und beine Mumacht, daß du mie helfest bestättiten meinen Eid, den ich jezo thuen solle, und wo ich unrecht, o= der betrüglich schwören werde, so seve ich beraubt aller Onaden des ewinen Gottes. und mir werden auferlegt alle die Strafen und fliche, die Gott denen verfluchten Juden auferlent hat, und meine Gees le und Leib haben nicht mehr einigen 2ln. theil an der Versprechung, die uns Gott nethan hat, und ich folle auch nicht Theil baben an Meffias, noch an dem versprochenen Erdreich des beiligen Landes, auch perspreche und bezeuge ich bei dem ewinen Gott Adonai, daß ich nicht wolle begebren, bitten, oder annehmen einige Ers klärung, Auslegung, Abnehmung, oder Vergebung von keinem Juden, noch ans deren Menschen.

S. 77.

Dierauf hat zu folgen die Gidesformel, so nach den Umstånden des Gegenstandes des abzulegenden Eides aufzusezen, und von dem Præsidio porzusprechen, von dem Juden aber in voriger Stellung von Wort zu Wort nach: zusprechen ist. Es hat aber die Einkleidung ber Eidesformel folgendermassen zu geschehen: Ich II. Jud schwore bei dem lebendigen Gott, der himmel und Erde erschaffen hat, daß ich mit reiner Wahrheit ohne Binmengung oder Gebrauch einer Arglift, Betruges, oder Verstellung, wie auch ohne Ruckficht auf Schankung, Gab, Meid, Baß, Seind . oder greundschaft, oder sonstige zu Unterdrückung der Wahrbeit, oder Gerechtigkeit gereichenden 216: fichten bestättigen tonne, daß (hier folgt ber Gegenstand des Eides) und wo ich unrecht schwore, dann solle ich ewiglich vermalederet, und verflucht fern, und folle mich verzehren das geuer, das Sodoma und Gomorrha übergieng, und alle gluche, die an der Torach geschrieben steben, und folle mir der mabre Gott, der Laub und Gras, und alle andere Dinge erschaffen bat, nimmermehr zu Gilf noch zu statten fom.

kommen, in einigen meinen Geschäften, und Nothen, wann ich aber wahr, und recht gesagt habe in dieser Sache, dann helfe mir der wahre Gott Adonai.

i) Von dem Benehmen bei dem Zeugenverhör.

S. 78.

then, und einem Sekretär aufzunehmen, und ist sich hiebei nach Vorschrift der Gerichtszordnung zu benehmen; der eine Rath hat die Vorhaltung der Weisartikeln zu besorgen, der andere dagegen die allgemeinen und besondern Fragskücke vorzuhalten, der Sekretär aber bei ein so anderen die Antwort ad Protocollum zu nehmen.

S. 79.

Das Weisungsprotokoll ist halbbrüchig zu führen, auf der einen Seite der Numerus des Weisartikels, oder Fragstückes, ohne dessen Inhalt zu wiederholen, auf der andern Seite

0 3

bie

die gegebene Untwort aufzuschreiben; und sind alle in der namlichen Sache aufgenommene Zeugenaussagen in das nämliche Protofoll ein: zutragen, welches Protofoll, wenn die Weis sung oder Gegenweisung ganz vollendet iff. nebst den Zeugen, deren jeder seine Aussage zu unterfertigen hat, von den abgeordnet ge: westen zwenen Rathen, und dem Sefretar zu unterschreiben, und von aussen die Aufschrift der Rubrik zu beforgen, in dieser aber ber Tauf ; und Zuname bessen, der die Weisung geführet hat, der Tauf und Zuname bessen, wider welchen sie geführet worden, dann der Gegenstand ber Streitsache, wegen welcher sie geführet worden, mit wenigen Worten anzus merken ift.

S. 80.

Das beendigte Protokoll der Weisung, oder Gegenweisung hat der ältere Kath der abgeordneten Kommissarien zur nächsten Sizung der Kathsversammlung mit sich zu bringen, und hievon Erinnerung zu thun. Und ist dies ses Protokoll dann, wann die Weisung in eis ner zu dem Magistrat selbst gehörigen Streits sache abgeführet worden, ledigsich dem Expeditori noch während der Kathssizung zuzusens den, von dem Præsidio aber vorläusig der Tag dieser geschehenen Utberreichung anzumerken.

S. 31.

Ist aber die Weisung auf Ersuchen eines andern Richters aufgenommen worden, dann ist das Protokoll mit den eingelegten Weisars tikeln und Fragstücken von beeden Kommisserien zu versiegeln, das Verzeichnis der aufgeslofenen Gerichtsunkosten zu verfassen, und hat die Rathsversammlung nach berichtigten ersts gedachten Verzeichnis die Expedizion an den betreffenden Richter dahin zu besorgen, damit an selben das Weisungsprotokoll übersendet von ihm aber die Vergütung des Koskenbestrags angesuchet werde.

k) Von dem Benehmen ben Inrotulirung der Akten.

S. 82.

Die Inrotulirung der Akten hat ebenfalls nach Maaß des zien S. von einem Rath, einem Auskultanten, und einem Kanzelisten zu geschehen, und ist sich hiebei nach Maaß der Gerichtsordnung zu benehmen, der eine Rath hat die von dem Kläger einlegende du Schrifs

Schriften, der andere jene des Beklagten zu übernehmen, der Kanzelist den Rotulum zu verfassen.

S. 83.

Die Rlage ist ber Nrus t., die Ginrebe ber Nrus 2., die Replif der Nrus 3., die Dup? lik der Nrus 4. , und wenn weitere Schriften borhanden, dann macht die Schlußschrift den Nrum 5., und die Gegenschlufschrift den Nrum 6. aus. Daher dann in diefer Ordnung jede Schrift vor die Sand zu nehmen, mit dem ihr eigenen Nro zu bezeichnen, dann aber die Beilagen jeder Schrift in der Ordnung, und unter dem Zeichen, unter welchem sie angefüh: ret worden, zu durchgehen, und bei jeder Beilage von aussen durch den betreffenden Rath angumerfen ift. 3.B. ad Nrum 1.a.b. ad Nrum 2. 1.2. wobei lediglich zu bemerken ist, daß die Beilagen des Klägers nach der Reihe der Buchstaben, jene des Beklagten nach der Reis he der Zahlen zu benennen, und anzumerken sepen, damit man bei dem erffen Blick ersebe, ob die Beilage von dem Alager oder Beflage ten gelegt worden; so, wie die Beilage vors kommt, ist selbe, wenn der Legung halber kein Streit entstehet, dem Ranzelisten anzuzeigen, damit er sie ad Rotulum anmerke.

S. 84-

Der Rotulus ist also zu verfassen, daß die Rubrik jeder Schrift, und dann die Besnennung, und das Datum jeder Urkund, die der Schrift bei der Inrotulirung eingelegt worden, angemerket werde; wenn alle Beilazgen eingetragen sind, hat der Nath, der Austkultant, und der Kanzelist den Rotulum zu unsterschreiben.

S. 85.

Mann in einer Schrift eine Urkund ans geführet, diese aber bei der Inrotulirung nicht beigebracht wird, ist sogleich in der Schrift an den Ort, wo sich hierauf berufen wird, von dem betreffenden Rath angumerken : nicht beinebracht. Wenn eine in der Schrift ans geführte Urkunde zwar beigebracht wurde, aber nicht gelegt werden konnte, weil sie dem Gegentheil nicht zugestellet worden, ift sogleich in der Schrift an dem Orte, wo sich hierauf berufen wird, anzumerken : wegen unterlaffener Juftellung nicht gelegt. Wenn end? lich die Leaung einer Urkunde streitig wird, find beede Theile zu horen, warum nämlich der eine die Legung zu bestreiten, der andere zu behaupten gedenket, und sind die diesfällie

0 5

ge beederseitige Behelfe in ein von dem Kanszelisten zu verfassendes Protokoll aufzunch: men. Es ist aber die Urkund bei der Inrotus strung zu legen, und nur von dem betreffens den Rath in der Schrift an dem Ort, wo sich hierauf berufen wird, zur Seite anzumerken: Die Legung streitig.

S. 86.

Die inrotulirten Alkten sind sammt bem Rotulo mit einem Uiberschlag zusamm zu bins den, auf diesem die Rubrik des Prozesses folz gendermaffen zu setzen : Schriftliches Derfahren in der Rechtsfache des Georg UT. wider den Peter M. wegen - - - inrotulire den 12. Janer 1784. also, daß die Aufschrift den Tauf ; und Zunamen des Klas aers, ben Tauf : und Zunamen des Geklage ten, und das Punktum, um das es sich hande let, in Kurze enthalte, und dann hat der abs geordnete Rath und Leuskultant die Akten zu versiegeln, der altere Rath aber zur nachsten Sigung der Rathsversammlung dieselbe mit fich zu bringen, und hievon zu dem Ende Erins nerung zu thun, damit in dem Inrotulirungss protofoll, das von einem durch das Prasidium hiezu ernannten Sekretar ju führen ift, die Ein:

Eintragung geschehen moge, und dann der Prozes dem betreffenden Referenten zugeschries ben und übergeben werde.

1) Von dem Benehmen bei gerichtlichen Depositis.

S. 87.

enn sich eine Parthei ob Uiberreichung eis nes Depositi meldete, ist selbe vor die allgemeine Rathsversammlung vorzulassen, aus ser welcher kein Depositum anzunehmen ist. Die Parthei hat dem Bürgermeister mit dem Deposito die schriftliche Anzeige in triplo zu überreichen, und in selber nebst dem Namen des Deponentens, worinn das Depositum eis gentlich bestehe, und in welcher Absicht selbes geleistet werde, genau und deutlich auszudrüs cken.

S. 88.

Hierüber hat das Gericht sogleich das überreichte Erlagsanbringen in das Protocollum Exhibitorum desjenigen Tags, an welchem der Erlag geschieht, einzutragen, diese Ansbrine

bringen aber burch einen Gefretar gleichlaus tend dahin erledigen zu lassen : fürzuhalten, und das zu Gerichtshanden erlegte baare Geld, so in - - fl. bestehen solle, oder die Obligazionen, Schuldbriefe, Pretiofa, Effekten zc. (die nach Beschaffenheit des Depositi genau und deutlich auszudrücken sind) bei dem Depositenamt der Stadt aufgubehalten. Wobei anzumerken kommt, daß, wenn ein erlegtes baares Geld bis zur funftis gen Erhebung fruchtbringend angelegt werden folle, dieses in dem Bescheid anzumerken, und bem Depositenamte zur Beforgung mitzuges ben sen : dieser Bescheid ift von dem Gefres tar ju unterfertigen , von dem Burgermeifter aber das Prasentatum des Tags, an welchem der Erlag geschehen, benzufügen.

S. 89.

Sodann ist in Gegenwart des Deponentens ein vertrautes Gerichtsindividuum zu dem Ende zu benennen, damit von diesem sowohl, als dem Deponenten das Depositum übernommen, und sogleich am nämlichen Vormittage zum Depositenamte überbracht werde, wordwegen dem abgeordneten Gerichtsindividuozwey der dekretirten Anbringen, um sie bep

dem Depositenamte vorzulegen, zu übergeben sind, wo dagegen das dritte Andringen dem Expeditor zugesendet wird, um selbes auf Ansmelden der Parthei damals zu erfolgen, wann die Berichtigung des Depositums von dem Depositenamte bestättiget ist: an jenem Tage daher, an welchem das Depositenamt nicht zur Uibernahm bereit ist, solle kein Depositum ansgenommen, sondern der Deponent anmit auf einen künftigen Rathstag verwiesen werden.

S. 90.

Bei dem Depositenamte ift nun in Gegens wart des Deponentens die Richtigkeit des Des positums genau zu durchgehen, das baare Geld vorzugählen, und der Abgang, oder das une achte Geld von dem Deponenten zu ersezen, os der auszuwechseln, nach hergestellter Richtige keit aber hat das Depositenamt auf eines der Defretirten Anbringen die Bescheinigung, baß selbes das in dem Bescheide angezeigte Depos situm richtig empfangen habe, anzumerken, und nebst der gewöhnlichen Amtsfertigung das Umtssiegel beizudrücken, welches also beståte tigte Unbringen das Depositenamt sogleich der abgeordneten Gerichtsverson auszuhändigen, und dafür das zwente erledigte Anbringen zu empfangen bat.

S. 91.

Die abgeordnete Gerichtsperson hat dies ses von dem Depositenamte, bestättigte Andrinz gen sogleich dem Bürgermeister einzuhändigen, der die Eintragung des berichtigsen Depositi in das ordentliche Depositenduch anzubesehlen, dieses eingetragene Andringen aber dem Expez ditor zuzusenden hat, damit nunmehr das dritte dekretirte Andringen der Parthei auf Anmels den erfolget, das von dem Depositenamte bes stättigte Andringen aber in der Registratur getreulich ausbewahret werde.

S. 92.

Die Einfragung in das Depositenbuch, das in einem eigenen Kasten verschlossen zu hals ten ist, solle von dem Bürgermeister einem eiz genen vertrauten und besonders genauen Rath anbesohlen werden, der in das Depositenbuch den Tag des Erlags, den Tauf und Junas men des Deponentens, dann die eigentliche Beschaffenheit des Depositums genau anzus merken hat, wobei zu bemerken kömmt, daß die Deposita in der Zeitordnung, in welcher sie vorkommen, zu numeriren, der Numerus aber, in welchem das Depositum in dem Des

positenbuch einkömmt, auf dem Rücken des Anbringens anzumerken sep.

S. 93.

Damit sich aber dießfalls einer mehreren Genauigkeit gesichert gehalten werden möge, ist nach erfolgter Eintragung das Depositens buch einem von dem Bürgermeister ernannten zweyten Rath vorzulegen, der die Eintragung dem Driginal dekretirten, und von dem Depossitenanute signirten Anbringen entgegen zu hals ten, bei einem entdeckenden Verstoß sich der Behebung halber sogleich mit dem zur Einstragung bestimmten Rath einzuvernehmen, den Verstoß zu beheben, bei hergestellter Richtigskeit aber bei jeder Post das Vidit mit seinem Namen beizusezen hat.

S. 94.

In dem Protofoll ist nur mit wenigen Worten der Name desjenigen, der das Depossitum dem Gericht überbracht hat, die Beschafssenheit des Depositi, dann der Namen jenes Gerichtsindividuums, das zu diesem Geschäfte benennet worden, anzumerken.

S. 95.

Wenn es auf Erfolglassung eines Depos siti ankömmt, ift zwar das Erfolglassungsges fuch, dem jedesmalen das fürzuhalten über bas zu erheben gedenkende Depositum beizus legen ift, wie jedes anderes Exhibitum bei bem Protocollo Exhibitorum einzureichen, und nach Maaß der übrigen Exhibitorum zu behandeln, sonach über die ansinnende Erfolglassung die nothige Berathschlagung aufzunehmen. Es ift fich aber in dem ertheilenden Bescheide gegens wartig zu halten, daß der Betrag, und bie Beschaffenheit besienigen Depositi, in beffen Erfolglaffung gewilliget wird, mit Berufung auf den Zag, und den Numerum, unter wels den das Depositum geschehen, wohl ausges bruckt, auch gegen weffen Duittung Die Ers folglassung geschehen konne, deutlich bestimmt, übrigens die Parthei sich berentwillen bei dem Devositenamte zu melden angewiesen werde.

S. 96.

Sobald diese Erfolglassung bewilliget ist, hat der zum Depositenbuche bestimmte Rath bei dem betreffenden Numero daselbst genau anzumerken, an welchem Tage, und an wen

das Depositum gänzlich, oder zum Theile zu erfolgen bewilliget worden, und ist auch diese Anmerkung von dem zur Kontroll bestimmten zweiten Nath zu durchgehen, und mittelst der Vidirung die Richtigkeit zu bestättigen.

S. 97.

In dem Nathsprotokolle ist die Berathsschlagung über sothane Bewilligung sammt dem Concluso ebenfalls getreulich anzumerken.

S. 98.

Der Bescheid über die bewilligte Erfolgs lassung ist von dem Sekretär zu untersertigen, beinebens aber ist von dem Bürgermeister das Vidit beizusezen, und das Amtsinsiegel jedes, mal darauf zu drücken, wo sodann dieses der kretirte Driginalanbringen der Parthei zu er, folgen ist, die sich bei dem Depositenamte nach der daselbst bestehenden Verfassung anzumels den, mittelst Einlegung dieser Bewilligung im Driginali zu legitimiren, und von dannen das zu erfolgen bewilligte Depositum præstitis præssandis zu empfangen hat.

m) Von dem Benehmen in Abhandlungssachen.

S. 99.

as Gericht hat mit der nöthigen Aufmerk; samkeit alles Ernstes darauf zu sehen, womit alle Todsälle, aus denen ihm die Pflicht der Verlassenschaftsabhandlungspflege erwächst, demselben so geschwind, als möglich bekannt werden, und wann selbe bekannt geworden, ist die ungesäumte Verfügung zu tressen, wos mit die gerichtliche Sperre angelegt werde.

S. 100.

Zu Untersuchung des Standes der in dem Gerichtsorte befindlichen Verlassenschaft, so wie zu Vornehmung der Sperre ist von dem Bürgermeister sogleich ein vertrautes Gerichts; individuum zu benennen, das sich am nämlischen Tage in die Wohnung des Verstorbenen zu begeben, und daselbst sothane Untersuchung vorzunehmen hat, also zwar, daß er sich hier bei nach Maaß der mehreren, oder minderen Wichtigkeit, oder Verwirrung der hiebei eins

tretenden Umständen eines Raths, Sekretärs, Regiskraturs, oder Kanzlei Individui bedienen könne.

S. 101.

Bu dieser Untersuchung, die am namlichen Zage vorzunehmen ift, hat der ernannte Commissarius jedesmal zwei Sausgenossene, und wem keine berselben vorhanden , zwei Mits nachbarn als Zeugen zuzuziehen, und außer den Fällen der vorzunehmenden engen Sperre hat sich der Gerichts: Commissarius lediglich folgendermaffen zu benehmen, daß: erftens der Tauf; und Juname des Erblaffers, zweis tens beffen etwa ruckgelaffener Chegenoß, drittens deffen ruckgelaffene Rinder mit Bes merkung ihres Alters und Aufenthaltsortes, so weit ein so anderes sogleich erhoben werden kann, viertens der Umstand, ob ein lezter Wille vorhanden, fünftens der Name desjes nigen, der sich der Berlassenschaft annehme, und in deffen Sanden sie gelassen werde, ans gemerkt, endlich fechstens zum Zeichen des eingeschriftenen gerichtlichen Amtes auf einem schicksamen Orte, allwo der Erb nicht im ges ringsten in dem Besize des Verlassenschafts: vermögens behindert wird, das Amtsinsiegel aufgedrücket werde, worüber dann der Ges richts:

richtskommissarins die ordentliche Relazion noch am nämlichen Tage zu verfassen, selbe selbst, und von denen zugezogenen zweien Zeugen zu fertigen, und bei dem Protocollo Exhibitorum einzureichen hat.

S. 102.

Bei dieser Gelegenheit ift sich von dem Gerichtskommissario bei den Sausleuten, und an anderen dienlichen Orten zu erkundigen, ob ein lexter Wille vorhanden sen, auch ist unter den Briefschaften des Verstorbenen nach zusuchen, und wenn ein lezter Wille vorgefuns den wird, derfelbe zu erheben, und der Relas zion beizulegen, es ware dann, daß von dem Theilnehmenden auf die alsogleiche Publizirung gedrungen wurde, in welchem Kalle der vors handene lezte Willen in der Relazion anzumers fen, übrigens aber die Anstalt zu treffen ift, womit derselbe sogleich dem Bürgermeister zus gestellt werde. Sollten dem Commissario ges arundete Anzeigen hervorkommen, daß Jes mand einen legten Willen des Verstorbenen in Handen habe, ift hievon ebenfalls in der Res lazion Erwähnung zu machen.

S. 103.

Auch ist in jenen Fällen, da der Verstors bene in kais. Diensten gestanden, mittelst Einschreitung des Chefs der Stelle, bei der er gedienet hat, die Versügung zu tressen, womit die in der Verlassenschaft etwa besinds liche Amtsschriften erhoben, und von eigenen abordnenden Kommissarien der betressenden Stelle übernommen werden.

S. 104.

Sollte sich aber niemand Vertrauter der Verlassenschaft annehmen, oder sonstige Sexfährde unterwalten, dann solle zu Vornehmung der engen Sperr fürgeschritten werden.

S. 105.

Wird nun die enge Sperre vorgenommen, so solle die gesammte Verlassenschaft, so weit sie ihrer Natur nach eine Sperre leidet, in ein oder nach Veschaffenheit mehrere Zimmer von allen Seiten wohl versperret, und die Thüren, die einen Zugang zu sothanen Zimmer haben, mittelst Ausdrückung des Amtsinsiegels also verwahret werden, daß Niemand ohne Ers

e 3 bres

brechung den Eingang in die betreffenden Zims mer nehmen könne. Es hat aber bei dieser Ses legenheit der Kommissarius mit Vorsicht zu Werke zu gehen, damit nämlich kein offener oder verhorgener Eingang übersehen werde.

S. 106.

In solchem Falle ist in ber schriftlichen Res lazion die vorgenommene enge Sperre anzuzeis gen, auch ob eine ziemlich beträchtliche, oder nur geringschäzige Masse vorhanden sen, mit wenigen Worten, und allenfälliger beiläufigen Unführung der Hauptartikel anzumerken, damit bei nächster Abhandlungskommission, o: der, wenn diese wegen unterwaltender Gefahr am Berzuge zu entfernet ware, bei ungefaum? ter mit Vorberufung der den Abhandlungsges Schäften zugetheilten Rathen, und Beiziehung des eingeschrittenen Gerichtskommissars auch außer der gewöhnlichen Sizungen die Berathe schlagungen aufgenommen werden mogen, was etwa aus der Verlaffenschaft zu der Begrabnik bes Verstorbenen, jum Unterhalte berjenigen, die er zu ernähren schuldig, oder zur Fortfüh: rung des gewöhnlichen Wirthschaftstriebes, jenen, welchen die Beforgung des einen, oder anderen oblieget, zu erfolgen nothig sepe, ob nicht

nicht zur Sicherheit der Erbschaft eine ordentz liche Beschreibung deren in die Sperr genomz menen Sachen zu errichten, oder ein so andez res in die gerichtliche Verwahrung zu nehmen, oder ein Verwalter der Verlassenschaftsmasse aufzustellen, oder sonstige rechtliche Vorsehung zu tressen, ersoderlich seine.

S. 107.

Die Vornehmung einer Inventur hat inst gemein nur dann zu geschehen, wann der Erb in seiner Erbserklärung dieselbe verlangt, außer dem aber ist sie von Amtswegen nur in solz gendem Falle einzuleiten, wann die Erben, oder auch nur einer unter ihnen wegen des und reisen Alters, oder anderer Ursachen der freien Schaltung mit seinem Vermögen beraubt ist.

S. 108.

Zur Errichtung des Inventariums soll zwar der Erb vorgerufen, doch wegen dessen Ausbleiben die Errichtung nicht gehemmet werz den, auch steht jenen, die an der Verlassens schaft Foderungen haben, ihrem Vertretter, und jedem, dem daran gelegen ist, der Zutritt zu soth aner Errichtung bevor, immerhin aber sols

sollen auch zur Inventur von dem Gerichtse kommissär zween vertraute Hausgenossen, os der Männer der Nachbarschaft als Zeugen zus gezogen werden.

S. 109.

Die zur Vornehmung der Inventur abs
geordnete Gerichtsperson solle sich dabei mit
allem Fleisse, Achtsamkeit, und Redlichkeit bes
tragen, die Inventur nicht durch längere Zeit
als nöthig ist, verzögern, und nichts von allen
dem, was in die Verlassenschaft gehört, unter
was immer sür einen Vorwand gestissenlich
auslassen; insbesondere aber soll dieselbe sich
alles Eigennuzes enthalten, und bei schwerer
Verantwortung, allenfalls gesezmäßigen Stras
fen sich nicht unterstehen, sich etwas aus der
Verlassenschaft, was es immer sen, zuzueige nen, wenn es auch gleich gegen Vezahlung
des geschäzten Werthes, oder gegen sonstiger
Vergütung genommen werden wollte.

S. 110.

Die Beschreibung ist mit aller möglichen Verläßlichkeit zu verfassen, und darinn alles, was in die Verlassenschaft gehöret, klar und beuts deutlich anzumerken, nämlich alle liegende, und fahrende Güter, alle dem Erblasser wider andere zustehende Ansprüche und Foderungen, alle bis dahin in Erfahrung gebrachte Schulzden, und Haftungen, sie mögen versichert, oder unverbrieft sehn, wie auch alle fremde Sachen, so sich inder Verlassenschaft vorsinden, nebst allen Urzkunden, Rechnungen, Quittungen, und ander ren Schriften, so von einigem Nuzen sehn mögen.

S. 111.

Bei den Fahrnissen ist deren Gestalt, Gatstung, Gewicht, Sahl und Maaß getreulich beizurücken, auch bei einer jeden Sache durch beeidigte, und zu diesem Ende eigends dazuges zogenen Kunstverständigen der Werth jeder Sache zu bestimmen, und mit anzusezen, und bei den in der Verlassenschaft vorgefundenen fremden Sachen muß bemerket werden, was es mit selben für eine Beschaffenheit habe.

S. 112.

Sobald das Inventarium errichtet ist, soll selbes von dem Gerichtskommissario, und denen zugezogenen Kunstverskandigen und Zeus

gen gefertiget, und mit einem kurzen Einbes gleitungsbericht ad Protocollum Exhibitorum gegeben werden, wo es sodann bei der Siz zung in officiosis vorzutragen, und wenn in dem Abhandlungsprotokolle die Eintragung geschehen, in der Registratur aufzubehalten, dem Erben eine Abschrift hievon ohne weiter ren zuzuschicken, im übrigen aber jedem, dem daran gelegen, eine Abschrift zu ertheilen ist.

S. 113.

Sollte die Antrettung der Erbschaft sich länger hinausziehen, und aus der Beschreibung zu ersehen senn, daß in die gerichtliche Sperre solche Sachen genommen worden, die sich ohne Schaden, oder Abwürdigung nicht ausbewahz ren lassen, sollen diese Sachen, ohne die Antrettung der Erbschaft abzuwarten, ordentlich geschät, dem Meistbietenden verkauft, und das daraus erlöste Geld in die gerichtliche Verzwahrung genommen werden.

S. 114.

Die Feilbietungen, wenn sie gerichtlich vorgenommen werden, haben ebenfalls von eiz mer Gerichtsperson zu geschehen, und sind sels ber zween vertraute Sausgenoffen ober Nach: barn als Zeugen zuzuziehen; es ift fich in Ruck: sicht der Feilbietungen nach jenem zu achten, was dießfalls in der allgemeinen Gerichtsord: nung einkommt; hiebei aber von der abgeords neten Gerichtsperson Stud für Stud nach Uns leitung des Inventarii das feilgebotene Stuck ju benennen, ber Betrag ber Schäzung, und dann der Betrag des erlöften Kaufschillings anzusezen, die Gelber vor dem Gerichtskoms miffare einzuheben, und nach beendigter Feils bietung mit dem Protofolle, welches von der Gerichtsperson, und ben Zeugen zu unterfertigen ift, in die gerichtliche Verwahrung zu geben.

S. 115.

Das Gericht hat in die Verlaffenschafts abhandlung nur in folgenden Gegenständen von Amtowegen einzugehen. Erftens, ift gleich nach Publizirung des lezten Wilk lens, wenn in selbem Vermachtniffe eine kommen, die Vorsehung zu treffen, daß fets ber nach Maaß ber Fürmerkungspatenten für gemerket werde. Zweitens, die Vermachtnif fe, so Pupillen, oder Curandos betreffen, sind, fo weit dieselbe dem Magistrat unterstehen, berfelben Gerhaben oder Kuratoren, in Rucks

ficht auswärtiger Duvillen aber den Gerichts? barkeiten, zu welchen dieselbe gehören, mit Mittheilung des den betreffenden Pupillen ans gehenden S. des lezten Willens, bann mit Namhaftmachung des Universalerbens zu erinnern. Drittens, ift nach Verlaufe eines Jahres der erklarte Erbe vorzurufen, a) in dem Falle, daß kein Inventarium errichtet worden, zu Uiberreichung einer gewissenhafs ten eidesstättigen Ausweisung des Betrags der Berlassenschaft anzuhalten, b) wenn der Erb: laffer nebst seinem freieigenen Vermogen auch Fideikommiß ; und Lehengüter befessen hat, ju derfelben ordnungsmäßigen Abschaerung und rechtlicher Verhandlung fürzuschreiten, c) ends lich zu Ausweisung der geschehenen Befolgung des lezten Willens zu dem alleinigen Ende zu verhalten, damit, so weit etwa Vermachtnisse unbefolgt geblieben, so Pupillen oder Curandos des Magistrats betreffen, wegen deren Bes richtigung das Nothige veranlasset werde, wo im Uibrigen die Einantwortung an den Erben wegen etwa unberichtigten Legatarien damas len nicht zu hemmen ift, wenn der Erb freis willig die Sicherstellung leisten wollte, oder aber sich auszuweisen vermögete, daß er jes den nicht befriedigten Legatarium des erhaltes nen Vermächtnisses auf jene Art, mittels wels

cher gemäß der Gerichtsordnung einem Bes klagten die erste Klage zuzustellen ist, erinnert, dieser aber sich binnen der zur Einreichung der Einrede bestimmten verhältnismäßigen Frist nicht angemeldet habe.

S. 116.

Der Betrag der Erbstener ist nach Maaß der bestehenden Gesetze zu bestimmen.

S. 117.

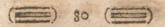
Eben also hat das Gericht nach den Sex sezen den Betrag des Mortuarii auszumessen, und wegen dessen Eintreibung binnen der gesezz mäßigen Frist das Rechtliche vorzukehren; gleichwie dann vor Berichtigung des Mortuarii, und der Erbsteuer in die Einantwortung nicht einzuschreiten ist.

S. 118.

Uiber jede Verlassenschaft ist ein ordent; liches Protokoll in Gestalt einer Tabelle nach anschlüßigem Formular zu führen, und hat jes der Referent für die genaue Ausfüllung der Tabellen bei den in sein Referat einschlagen;

ben Gegenstånden zu haften, folglich sie felbst auszufüllen, oder hierwegen über die Genauias feit des Sefretars ffate Obsorge zu nehmen. In selbes ift erstens ber Namen bes Erblak fers einzutragen, und beffen zur Zeit des Tods bestandener Karafter anzumerken, zweitens ist der Sterbtag, und das Sterbort, drit. tens der Name des etwa ruckgelassenen Ches genossens, und viertens der allenfalls rucks gelaffenen Kinder einzutragen; wobei bann bei jedem Kinde das Alter, und der Aufents haltsort anzumerken, bei den minderichrigen aber sogleich beizufügen ift, in was für einem Kolio selbe in dem Waisenbuch einkommen. gunftens ift die leztwillige Anordnung zu bes rubren, und zwar, ob es ein Testamentum scriptum, ober nuncupativum, ein Robizill, ober sonstiges legtwilliges Geschäft gewesen. Es ift ber Tag ber Errichtung und Publicis rung zu bemerken, und sich auf gleiche Urt, wann beren mehrere vorhanden fenn follen, ju benehmen. Sechftens ift der Zag der übers reichten Erbserklarung einzutragen, und bies bei anzuzeigen , ob felbe aus leztwilligem Ges schäfte, oder aus der naturlichen Erbfolge mit oder ohne gebetener gerichtlicher Beschreibung aeschehen sen. Siebentens ift das Datum der errichteten Inventur anzumerken. Achtens

sind die Urfachen anzusühren, welche etwa die Beendigung der Verlaffenschaftsabhandlung hemmeten. Meuntens endlich ift ber Zag ber aeschehenen Einantwortung anzumerken, und iff überhaupt bei diesem Protofoll zu bemer: fen, daß, wo immer eine Rubrit auf eine Ure funde, oder auf eine gerichtliche Expedizion Beziehung nimmt, Die in der Regisfratur vors findig iff, sogleich anzumerken sen, in welchem Fasciculo, oder in welchem Nro ein so andes res in der Registratur zu finden sen; wormes gen sich dann jener Sefretar, bem das Pra: sidium die Kührung des Protofolls auftraat, von Zeit zu Zeit mit dem Registrator diesfalls in Einvernehmen zu fezen, und seine Tabelle in auter Ordnung und Genauigkeit zu halten hat, und ist jeder Verlassenschaftsabhandlung ein abgesonderter Bogen zu widmen, die dann nach der Ordnung, in welcher sich die Todes: fälle ergeben haben, zu numeriren sind. Wie Dann dem Burgermeifter überlaffen wird, gur Erleichterung ber Arbeit, und zu Beibehale tung einer gleichen Forme die Rubriken dies, fälliger Bogen in behöriger Groffe auf Schreib: papier allenfalls abbruden zu lassen.



Formulare

des Verlassenschafts : Abhandlungs : Pros tokolls.

I.	2.	3.
Namen bes Erblassers.	Sterbtag und Ort feines Abs fterbens.	Namen bes rückgelassenen Ehegenossen.
4.	5.	6.
Namen der rückgelassenen Kinder,	Lestwillige Anordnung.	Niberreichte Erbserklärung.
7-	8.	9.
Datum der errichteten Inventur.	Urfachen der gebenimten Berlassenschafts berlichtigung.	Einäntwortung.

n) Von dem Benehmen in Waisensachen.

S. 119.

In Pupillarangelegenheiten liegt dem Senate in officiosis ob, die Aufsicht auf die Persson und das Vermögen der Minderjährigen, die der Gerichtsbarkeit des Stadtmagistrats unterstehen, wie auch auf das Vermögen ders jenigen, obschon Großjährigen, welchen die Geseze die Verwaltung ihres Vermögens nicht anvertrauet, oder wieder abgenommen haben.

S. 120.

In dieser Absicht ist, so, wie ein Pupill vorkällt, sogleich der Tauf, und Zuname des selben in ein eigenes Protokoll einzutragen, jene Pupillen, die ein gemeinsames unzertheils tes Vermögen bestzen, sind in dem nämlichen Folio einzutragen, dagegen von denen übrigen jedem ein besonderes Blatt des Protokolls zu widmen ist.

(82 ()

§. 121.

Sodann ist ungesaumt darauf zu sehen, damit ein vertrauter, bescheidener, und wohls gesitteter Mann zum Gerhaben, und eben also bei den Kuranden ein rechtschaffener vertrauter Mann zum Kurator benennet werde; und ist sich in Nücksicht der Vergerhabung nach jenem genauest zu achten, was in den bestehenden Gesezen dießfalls vorgesehen ist.

S. 122.

Hernuf ist das dem Pupillen angehörige Vermögen standhaft zu erheben, und ebenfalls ad Protocollum zu nehmen, bei jedem aber darob zu senn, daß selbes nach Vorschrift der Gesezen sichergestellt, die Schuldbriese, und Prätiosa aber sogleich in die gerichtliche Vers wahrung gegeben werden. Daher bei jedem auffallenden Zweisel der Gerhab vorzurusen, die Beschaffenheit aufzuklären, über die nöttige Vorschung die Verathschlagung aufzunehs men, und dem Gerhaben die nöttige Anweissung zu geben ist.

S. 123.

Wenn ein Pupill seinen Aufenthaltsort, oder wohl aar feinen Stand verandern, oder einen Dienst antretten wollte, ift von dem Gers haben die Anzeige zu machen, und die gerichts liche Bewilliaung einzuholen, wo sodann das Gericht die standhafte Untersuchung zu pflegen. und mit väterlicher Aufmerksamkeit jenes vors gukehren bat, was bem Befften des Pupils lens angemessen befunden wurde.

S. 124.

Wenn die Zeit der Grofischrigkeit des Pupillens herannahet, ift 3. Monate vor des ren Eintrettung der Gerhab vorzufodern, und gewissenhaft zu vernehmen, ob der Pupill also beschaffen sen, daß ihm die Verwaltung seines Wermögens übergeben werden konne ; fande der Gerhab dagegen kein Bedenken, so ift dess sen Aeußerung ad Protocollum zu nehmen, es ift der Pupill gegen Beibringung des Tauf? scheines mit dem Tage des erreichten Alters der Großiährigkeit ohne weitern auf sein Alns langen als großiährig zu erklären, und dem Gerhaben durch Defret zu bedeuten, daß er seiner Gerhabschafe entlassen sene, und daher bins

binnen einer verhaltnigmäßigen Frift feine Schlußrechnung zu erstatten habe, und bem großichrig gewordenen Mündel ist zu bedeus ten, daß er sein Vermögen nunmehr selbft us bernehmen konne, wo sodann jedesmalen von dem Gerhaben die Schlufrechnung zu fobern. Diese zu berichtigen, und nach selber, wenn mehrere Pupillen vorhanden, die Abtheilung des Vermögens, ansonst aber, so, wie nach berichtigter Abtheilung die Hibergabe zu pfle: gen ift, und muß in jedem Falle ein Uibers gabsurkund aufgesezet, in diese alles, was ber Gerhab an baarem Geld, Schuldbriefen, Pratiosen, Realitaten, Vorrathen, oder sons stigem Vermogen seinem gewesenen Mundel übergeben habe, eingetragen, von dem Mins bel, bem Gerhaben, bann zweien Zeugen die Urkund gefertiget, und dem Gericht überges ben werden.

S. 125.

Collte dagegen der Gerhab solche Ansstände vorbringen, und erweisen, die das Mündel zur Erlangung der Großjährigkeit uns fähig machten, dann ist das Mündel ebenfalls vorzurusen, über die Anschuldung zu vernehmen, und wenn selbes sich hierüber zu rechts

fertigen nicht vermögete, durch öffentliches Edikt kund zu machen, daß dem N. ungehins dert der erlangten Jahren der Großjährigkeit die freie Verwaltung seines Vermögens einzus raumen von Seite des Gerichts nicht befunz den worden, daher er nach den Rechten der Mündel noch ferners anzusehen seine; und ist sodann die Gerhabschaft nach Maaß der bestehenden Geseze fortzusezen.

S. 126.

Es ift nach anschlüßiger Form ein Wais sen: Protofoll zu führen; in dieses ist Itens der Name des Puvillen oder Curandi einzus tragen, und ist in dieser Rubrik das Alter des Mündels anzusezen, atens ift ber Name des Gerhabens, Curatoris, ober Administratoris zu bemerken, ziens der Aufenthaltsort, und die Erziehungsart des Mündels anzuführen, 4tens ist das Vermogen des Mundels mit Bes merkung dessen Beschaffenheit, und woher sels bes dem Pupillen zugeflossen, in Kurze anzus deuten, die Urkunden aber, in denen dessen mehrere Aufklarung erhoben werden kann, ans zuführen. stens ist von Jahr zu Jahr anzus merken, ob, und an welchem Tage sich der Gerhab über die von verflossenem Jahre ges

pflogene Rechnungsrichtigkeit ausgewiesen has be. 6tens sind alle Konsense einzutragen, die während der Minderjährigkeit in Angelegens heiten von einiger Wichtigkeit aufgefallen sind. 7tens ift die Abtheilung des Vermögens bei jenen Mundeln anzumerken, die ein gemeinsas mes Vermogen besigen, stens ift die Erloschung der Gerhabschaft einzutragen, und bei dieser Gelegenheit die Uibergabsurfund zu bemerken, oder endlich grens die etwa erfolate Erklärung ber Unfahigkeit zur Großiahrigkeit zu gelans gen, anzuführen. Wo sich in biesem Protos folle auf eine Urkund berufen wird, ist sogleich die Stelle anzudeuten, allwo selbe in der Res gistratur zu finden ist; dahero sich der von dem Præsidio ju Führung des Protokolls bestimms te Sefretar von Zeit zu Zeit mit bem Regiftras tor einzuvernehmen, und darob zu senn hat, daß das Protofoll mit Ordnung und Genauige keit geführet werde; wie dann dem Burgers meifter überlaffen wird, zur Erleichterung ber Arbeit, und zu Beibehaltung einer gleichen Form die Rubrifen biesfälliger Bogen in ges höriger Gröffe auf Schreibpapier allenfalls brucken zu laffen. Dem Burgermeifter ift dies se Tabelle oder Protofoll mit Ende jedes Jahrs porzulegen, bamit dieser von dem Stande ber Pupillarangelegenheiten Die erfoderliche Kennts

niß nehme, und wenn der Senat in Behandlung dieser Geschäfte eine anderwärtige Anweisung. oder an dem Personal eine Vorsehung ersoderste, in die diensame Abhilfe eingeschritten werde.

Formular bes Protofolls in Waisensachen.

Ι,	2,	3.
Namen des Mündels ober Lurandi.	Dessen Gerhab , Kurator , Abnsinistrator .	Aufenthaltsort bes Mündels, und bessen Erzies hungsart.
7010 A.	3.	6.
Vermögen des Mündels.	Rechnungss Richtigkeit.	Während ber Mins berjährigkeit vorges fallene Kopfense.
7. 900	8.	9.
Abtheilung des Bermögens,	Erlöschung ber Gerhabschaft.	Muenfällige Extla rung ber Unfähig feit gur Großjährig feit.

o) Von dem Benehmen in Rechnungssachen.

S. 127.

Seder Rechnungsleger, dann sedes Geschäft, in welchem Rechnung zu legen kömmt, ist in einem eigenen Protokolle anzumerken, um aus selbem zu ersehen, oh die Rechnung in der gesezmäßig bestimmten Zeit erleget werde, maßken saumige Rechnungsleger mit Aufsezung eiz ner gemessenen Frist zu betreiben, und wenn diese fruchtlos versliessete, wider den saumigen Rechnungsleger durch Ponfalle, und andere wirksame Zwangsmittel fürzugehen ist.

S. 128;

Für jeden Rechnungsleger hat der Bürs germeister einen Referenten zu beneunen, der die nöthige Ausmerksamkeit nehme, damit so wohl wegen Legung, als wegen Erledigung der Rechnung, das Nothige vorgekehret werde. S. 129.

Ist nun aber die Rechnung in gehöriger Zeit, oder auf erfolgte Betreibung bei dem Protocollo Exhibitorum überreicht worden, dann ist dieselbe der Buchhalterei mit der Aufslage zu übergeben, daß hierüber binnen 14. Tagen die Erinnerungen erstattet werden sollen.

S. 139.

Der Buchhalterei und der hiezu von sels ber benannte Raitoffiziant hat die Rechnung, und zwar, wenn es um eine erste Rechnung zu thun ift, mit Zuhilfnehmung ber sammtlie chen Abhandlungsaften, und Urkunden, aus benen das zu verrechnende Vermogen entstans ben, auffer bem aber mit Entgegenhaltung ber vorgehenden Rechnung mit aller Genaus und Aufmerkfamkeit ju durchgeben; a) ob in dem Empfange nichts ausgelassen worden , b) ob die Interessen, oder sonstige jährliche Ginkunfs ten genau auf einander folgen, und nichts üs bergangen worden, c) ob die Ausgaben der Debnung nach bewiesen senn, d) ob nicht ber Gerhab mit Gigenmachtigkeit fürgegangen und also eine gerichtliche Bewilligung nachzus holen schuldig sen, e) ob in der Calculation

fei .

keine Irrung vorgegangen sen, f) ob der Recht nungsleger in der gesezmäßigen Sicherheit den Raitrest ausgewiesen habe, zu durchforschen, alle Umskände, und zwar jeden mittels einer besondern Numer zu bemerken, und diese Erzinnerung unter des eingeschrittenen Naitossizianz tens und Buchhalters Ferrigung bei dem Prostokolle Exhibitorum einzureichen.

S. 131.

Nur hat sich der Raitoffiziant gegenwärs tig zu halten, daß nicht mit einer übertriebes nen Strenge fürgegangen, und Ausstellungen nicht zur Chikane gemacht werden mögen, dess gleichen, daß die an Danden lassende Verbess ferungen nicht ideal, soudern skandhaft und thunlich seyn.

1 17 Ca than S. 132, 12 17

the annual of the formation

Wenn nun diese Erinnerungen mit der Rechnung dem Referenten zugestellet worden, hat er die Erinnerungen zu durchgehen, sich der Richtigkeit durch Einsehung der Nechnung zu versichern, und dann sein Referat hierüber nebst den ihm etwa selbst aufgefallenen Unmerskungen zu verfassen, und das Formale vorzus

tragen, nach welchem er die Mängel zu ver: fassen glaube.

S. 133.

Wenn eine Erinnerung eines Naitoffizians ten eine nähere Aufklärung soberte, ist zu der Berathschlagung der in die Erinnerung einges schrittene Naitoffiziant zur Auskunft zuzuziehen.

§. 134.

Hatte ein Raitoffiziant wichtige Anstände übergangen, die der Referent mit Grunde ents deckete, ist der Nachlässige ein oder andereszmal zur mehrern Genauigkeit anzuhalten, bei nicht erfolgender guter Wirkung von dem Bürzgermeister nach Beschaffenheit zur Verantworztung zu ziehen, auch in dessen allenfällige Kassstrung einzuschreiten; doch solle diese Kassirung so, wie überhaupt die Kassirung aller Beamsten, deren Aufnahme dem Magistrat eingesräumet ist, nicht von dem Bürgermeister allein abhangen, sondern bei der allgemeinen Rathszversammlung in Vortrag kommen, und nach der Mehrheit der Stimmen, wie alle übrigen Seschässe, beschlossen werden.

S. 135.

Uiber das Referat ist die ordentliche Berathschlagung aufzunehmen, und ob die Rechenung ohne weitern zu erledigen, und dem Rechenungsführer nur in künftiger Rechnung einige Rachträge anzubefehlen, oder aber ordentliche Mängel zu stellen sehn, zu untersuchen, und entweder in Ertheilung des Absolutorii, oder in Zusertigung der Mängel einzuschreiten.

S. 136.

Dem Rechnungsleger liegt ob, die gestellsten Mängel binnen der gesezmäßigen Frist zu erläutern, diese Erläuterung ist der Kathssizung in ossiciosis zu beurtheilen, und wann sie standhaft befunden würde, die vorigen Mängel aufzuheben, oder nach Umsständen abzuändern. Sollte aber die Rechtserstigung nicht standhaft besunden werden, sind dem Rechnungsleger in der Erledigung iene Austräge zu machen, die den Rechten anges messen sind. Iedem Austrage ist die zu dessen Befolgung verhältnismäßige Frist zu bestimstwen, diese in dem Protokolle anzumerken, sich die weitere Betreibung gegenwärtig zu halten, und also alles Ernstes darob zu son, damit

SEE F

bie gerichtlichen Auftrage auch in Befolgung kommen mogen.

S. 137.

Nur wann der Nechnungsleger unter die eingeschrittenen Mängel die vollständige Besfolgung ausgewiesen hat, ist dem Nechnungssleger das Absolutorium zu ertheilen, dis woshin die Nechnungen bei der Rathssizung in officiosis auszubewahren, nachhin aber der Resgistratur zu übergeben sind.

S. 138.

So, wie die Gerhabschaft, Kuratel, of der Administrazion aufhört, sieht demjenigen, über dessen Vermögen die Rechnung gelegt worden, oder auch seinen Erben bevor, die Rechnungen auf sich zu nehmen, und sünd sels be, jedoch mit der Vorsicht ohne Anstand zu erfolgen, daß die Rechnungen genau beschries ben, über die Beilagen jeder Rechnung ein ges naues Verzeichniß verfasset, und dann über den Empfang eine Quittung ausgestellet werde.

() 94 ()

S. 139.

Uiber die vorgefallenen Rechnungen ist nach anschlüssigem Formular ein umständliches Protofoll zu führen, in der erften Rubrif ift der Name des Rechnungslegers und der Ges genstand der Rechnung, in der zten die allens falls geschehene Betreibung, und hiezu anges wendete Mittel, in der zien der Zag der ges legten Rechnung anzumerken; 4tens ift zu mers ken, an welchem Zage sie ber Buchhalterei um ihre Bearbeitung übergeben worden; stens ist der Zag der von der Buchhalterei überge: benen Erinnerungen einzutragen; 6tens ift der Tag ber bem Rechnungsleger zugestellten Dans ael, und ziens der erfolgten Erläuterung ans zuzeigen. gtens Sind die besondern Umstände anzuführen, so die Ertheilung des Absolutorii bemmen; gtens ift der Zag bes ertheilten Abfolutorii anzumerken, und endlich iotens der Zag der an die Partheien geschehenen Erfolgs laffung der Rechnungen einzutragen. Jeber Mechnung ift ein eigener Bogen zu widmen, und dieses Protokoll mit jedem Jahrgange abs zuschlieffen, sonach für bas. folgende Jahr ein neues Protokoll aufzunehmen. Wo sich in Diesem Protofoll auf eine Urkund berufen wird, ift sogleich anzumerken, in welchem Ras ziful

urfunde zu sinden sey; daher sich der zu Fühlerung des Protofolls bestimmte Sekretär mit dem Registrator in Sinvernehmen zu sezen hat, damit das Protofoll genau und umständelich geführet werde; und stehet dem Bürgere meister bevor, die Rubriken dieser Protofolelen zur Erleichterung der Schreiberei, und Beiebehaltung eines gleichen Formats auf Schreibepapier in gehöriger Srösse drucken zu lassen.



Formular

des Protokolls über Rechnungsgeschäfte.

I.	2.	3.
Namen	Betreibung	£ag
des Rechnungsles	der Rechnungsles	der überreichten
gere, und Gegen,	gung.	Mechnung.
stand ber Nechnung.		电影电影等
	195 5 10 11 11	And the second
4.	5.	б.
Tag	Eng	Tag -
an welchem bie	der von ber Buch:	ber bem Rechnungs:
Rechnung der Buch:	halterei über bie	leger jugeftellten
halterei zugefiellt	Rechnung erfolgten	Mångel.
worden.	Meufferung.	
7.	8.	9.
Lag	Anmerfung	Ertheiltes Abfolu
ber erfolgten Er-	der Umftande, fo die	torium.
lauterung.	Ertheilung des Ab:	
	folucorii hemmen.	
	10.	
	In die Partheien	
	erfolgte Extradirung	
	der Rechnung.	

p) Von Juhrung des Protokolls.

S. 140.

iber alles, was in einer Nathssizung vors gekommen, ist ein genaues ordentliches Protokoll zu führen, und ist die Wesenheit des in halbbrüchigen Bögen zu führenden Prostokolls, daß a) der Segenstand, worüber die Berathschlagung aufgenommen worden, b) die Partheien, welche der Segenstand betroffen, c) die Meinungen der Näthe, und dersselben Beweggründe, endlich d) das Konklussum deutlich angemerkt werde.

S. 141.

Der Gegenstand der Berathschlagung ist zwar genau, aber so kurz als möglich einzustragen, besonders in den Fällen, wo in dem Voto des Reserenten gemäß §. 35. der Auszug des Exhibiti vorkömmt, und ist genug, wenn in dem Protokoll zu ersehen ist, was der Exhibent eigentlich gebeten habe, oder worüster eigentlich die Streitsache geführet worden, und hat der Protokollist zur Seite den Nrum

anzumerken, den das Exhibitum gemäß des Protocolli Exhibitorum führet, wie auch die Partheien, die das Geschäft betroffen hat.

S. 142.

Die Meinung des Referenten, der in dem Protokoll genau anzumerken ist, solle zwar in so weit angesühret werden, damit man wisse, wohin selbe abgegangen; allein das Bostum bedarf keiner Zergliederung, da sich les diglich auf das von dem Referenten eingelegte schriftliche Botum zu berusen ist, das in der Negistratur nach der Neihe der Numern, so die Exhibita in dem Protocollo Exhibitorum haben, auszubehalten ist; jedoch solle der Prostokollist auf jedes solches Botum das Folium des Rathsprotokolls anmerken, auf welchem die hierüber gepflogene Berathschlagung zu sinden ist.

S. 143.

Von jenen Rathen, die sich mit einer vorsgehenden Meinung vereinet, und nichts neues beigebracht haben, ist lediglich die geschehene Einverstehung zu bemerken. Bei jenen, die neue Beweggründe angeführet, dieselbe in Kürsze einzutragen, bei jenen endlich, die eine abs

gesonderte Meinung geführt haben, dieselbe sammt den Beweggründen genau und deutlich anzumerken.

S. 144.

Das Konklusum ist von Wort zu Wort dem Protokolle einzutragen.

S. 145.

Das Protokoll der Nathssizung ist so ges schwind als möglich zu Stande zu bringen, zu welchem Ende dem Protokollisten die Vota der Referenten sogleich zu übergeben sind. Es ist aber dem Protokollisten nicht gestattet, Aktens stücke mit sich nach Hause zu nehmen, sondern er mag selbe gleichwohl, wenn die Einsehung des eins oder andern ihm unentbehrlich sehn sollte, noch am nämlichen Tage in der Ranzlei oder Regiskratur einsehen, und sich hieraus die zu seinem Protokoll nöthige Anmerkungen verkassen.

S. 146.

Das zu Stand gebrachte Protofoll, das täglich abzuschliessen, und daher in abgesönder:

ten Sessionsbögen zu führen, am Ende jeden Monats aber von den abgetheilten Sizungen vereinet, nach den Lauf der Tagen zusamm zu binden ist, solle dem eingeschrittenen Präsidio ungesäumt zugeschiecket werden; doch sind dem Bürgermeister, damit er immer in der ganzen Kenntniß der Geschäfte bleiben möge, auch nach der Hand die Protokollen der Sizungen, denen er nicht beigewohnet, mitzutheilen, und seine geschehene Einsicht durch Beisezung des Vidit zu bestättigen.

q) Von Expedirung des Konklusi.

S. 147.

enn das Konklusum auf einen an die Aps pellazionsstelle abzugebenden Bericht, os der inFolge des 251sten. S. der Gerichtsordnung auf Hinausgebung der Beweggründe eines Urtheils an die darum ansuchende Parthei bes ruhet, hat der Referent die Expedizion selbst zu besorgen, ausser dem ist die Verkassung der Expedizion das Seschäft des Sekretärs.

S. 148.

Zu diesem Ende ist dem Sekretär so, wie das Konklusum gekasset worden, der schrift; liche Aufsaz des Formalis zu übergeben, und er hat selbes in jene Form einzukleiden, die die Beschassenheit des Konklust sodert. Diese Expedizion hat er auf einem halbgebrochenen Bosgen zu verkassen, und im Eingang dieses Bosgens jedesmal den Numerum Exhibiti anzus merken, zu welchem die Expedizion gehörig ist.

S. 149.

Die Sekretarien haben die Expedizionen so weit es thunlich ist, sogleich in der Naths: sizung, während dem ihre Aufmerksamkeit nicht nöthig ist, zu verfassen, die ihnen erübrigende sollen sie des Nachmittags der fürgewesenen Nathssizung in dem Amtsorte vollenden, massen ihnen ohne wichtige Ursache Akten mit sich nach Haus zu nehmen, nicht gestattet ist, und soll ihnen, wenn sich die Geschäfte zu sehr häusten, und Källe vorsielen, wo es lediglich um Uibertragung des Referentenaussazes in die der Expedizion angemessene Einkleidung berushete, ein oder anderes Registratursindividuum zu Besörderung der Arbeit dermassen zugeges

93

ben

ben werden, daß sich jedoch die Sekretarien dieser Erlaubniß nur dann bedienen, wann es ihnen ob der Menge der Expedizionen nicht möglich senn sollte, dieselbe insgesammt am nämlichen Tage zu vollenden; wo übrigens, wenn auch mit dieser Hilfe die sämmtlichen Expedizionen nicht zu Stande gebracht werden könnten, die Sekretarien die Expedizionen mit Zuhilfnehmung der Votorum der Referenten, und im Falle der Unentbehrlichkeit auch der Akten selbst in ihrer Wohnung mit möglichster Besörderung bearbeiten sollen.

S. 150.

Die verfaßte Expedizion ist dem Reserens ten verschlossen zuzusenden, hiebei aber der Reserats sund respektive Entwurfsbogen beis zulegen, damit sich der Rath gegenwärtig hals ten könne, ob die Expedizion auch genau mit dem Konkluso übereinsstimme.

S. 151.

Der Rath hat die Expedizion genau zu durchlesen, auf jedes Wort Rücksicht zu nehs men, ob sie dem Konkluso übereinstimme, und in dem Ausdruck mit Deutlichkeit und Anstand

abgefasset sen, zu erwegen, das Bedenkliche zu verbessern, und dann zur Seite seinen Namen zu unterfertigen.

S. 152.

Von dem Referenten find die Expedizios nen demjenigen, der das Prasidium geführet hat, zuzuschicken, der sie abermals zu durchges hen , die ihm etwa auffallende Bedenken von minderer Wichtigkeit zu beheben, und das Expediatur darauf anzumerken; im Fall aber, daß ihm wichtige Anstände auffielen, die Expedizion guruckzuhalten, und fie bei nachfter Rathsfigung mit seinen Unftanden vorzutragen hat, damit bei versammelter Sizung über das Formale der Ex pedizion, jedoch ohne in dem Intrinseko des vorigen Konflusi etwas zu andern, die Berath: schlagung aufgenommen, und hiernach die Ex pedizion ungefaumt berichtiget werde, wo for dann ohne eine neuerliche Konkludirung von bem Sefretar gur Seite bas in pleno Confilii adjuffirt, angemerfet, von dem Burgermeifter aber das Expediatur noch während der Raths fizung beigefügt werden muß.

S. 153.

Was von dem Magistrat an das Appels lazionsgericht ergehet, ist in der Gestalt eines ordentlichen Berichts vorzulegen, bei welchem von aussen die Rubrik der Partheien, und der kurze Inhalt des Gegenstandes zu berühren ist, und hat derlei Berichte der Bürgermeister und der Referent zu unterfertigen, auch sind hies bei die bei der Berathschlagung anwesend ges wesen Räthe anzumerken.

S. 154.

Was an solche landesfürstliche Hof; und Gerichtsstellen ergehet, denen der Magistrat nicht untergeordnet ist, ist durch Präsidialnos ten einzuleiten, die der Bürgermeister allein zu unterfertigen hat.

S. 155.

Was an Gerichte und Obrigkeiten erges het, die nicht landesfürstliche Stellen sind, ist in der Forme der Ersuchschreiben einzukleiden, die der Bürgermeister und ein Sekretär zu uns terferrigen hat.

(manufacture) 105 (manufacture)

S. 156.

An untergeordnete Partheien oder Aems ter ergehen die Expedizionen mittels Befehls, die der Bürgermeister, und ein Sekretär uns terfertiget.

S. 157.

Die Rathschläge, so keine ordentliche Urstheile sind, werden auf den Rücken des Exhibiti von Wort zu Wort, wie die entworfene Expedizion lautet, aufgeschrieben, und von einem Sekretär allein unterfertiget, nur daß dabei jenes beobachtet werde, was in dem S. 352. der allgemeinen Gerichtsordnung wegen Aufdrückung des Amtsinsigels vorgesehen ist.

S. 158.

Die Urtheile endlich sind von dem Bürsgermeister und einem Sekretär zu unterfertigen, und werden in gleicher Form über Inzidenzsstreite, und über die Hauptsachen über mündslich; oder schriftliches Verfahren, über ordentsliche Nothdurften, oder über unterlosene Konstumaz geschöpfet, und hat daher aller Untersscheid der Benennungen in Abschieden, Vers

laf

lassen, Relazionsausschlägen, und dergleichen aufzuhören, sondern es ist sich des allgemeinen Ausdrucks Urtheil zu gebrauchen, wobei zu einigem Muster anschlüßiges Formulare zu dies nen hat.

Formale eines Urtheils.

Von dem Magistrat der f. f. Haupt : und Residenzstadt Wien wird in der Rechtssa; che des Georg N. Klägers eines, wider Peter D. Beflagten andern Theils, wegen deren von dem Georg N. angesprochenen 1000 fl. über das unterm 20. November 1783. geschloss sene mindliche Verfahren, oder über die uns term 20. Jäner 1784. inrotulirte Alften zu Recht erkennet : Der Peter N. sene bem Georg N. die in dessen unterm 3. November 1783. übers reichten Klage angesprochenen 1000 fl. nur das mal zu bezählen schuldia, wenn er durch den in seiner Einrede angebotenen ordentlichen Bes weis durch Zeugen zu erweisen nicht vermöges te, daß er sothane 2000 fl. wirklich gezahlt has be; zu welchem Ende ihm den ordentlichen Bes weis durch Zeugen anzutreten, und aus denen in seiner Einrede nanhaft gemachten Zeugen, mit Himveglassung des Wenzel R., den Mis chael

chael N., Stephan N., und Peter N., und zwar aus den eingelegten Weisartikeln, mit Hinweglassung des zten und sten Artikels, über den iten, zten, 4ten, und 6ten Artikels, über den iten, zten, 4ten, und 6ten Artikels aufzuführen bevorstehe, doch liege ihm Peter N. ob, Falls kein Theil wider gegens wärtiges Urtheil sich beschwerete, diesen Besweis vor Verlauf des isten Tags, vom Tage der an ihn geschehenen Zustellung gegenwärstigen Urtheils anzurechnen, so gewiß anzutresten, widrigens dieser ihm vorbehaltene Besweis erloschen sen sollchen ic.

(Hier am Ende ist in Rucksicht der Gerichts, kosten, ob selbe von einem Theile zu er: sezen, oder zu kompensiren seven, Erwähl mung zu machen.)

S. 159.

Die gemäß der Gerichtsordnung auszus fertigendeSdifte bestehen: Itens in dem Ronvos kazionsedikt bei einem zu eröffneten bewilligten Konkurs, ztens in dem Feilbietungsedikte, ztens in dem Vorrufungsedikte eines Veklags ten, der ausser den k. k. Erblanden wohnet, und dessenAusenthaltsort nicht bekannt ist. Da die Konvokazions; und Vorrufungsedikte ims

mer den nämlichen Schwung zu nehmen haben. und bei ersteren nur ber Name des Verschuls deten, bei lezteren aber der Rame des Vors gerufenen, des Klägers, des Gegenstandes der Klage, und des aufgestellten Vertreters sich åndert, als sollen zu Ersparung der Schreis berei gedruckte Formularien, und zwar nach dem anschlüßigen Formulare sich verschaffet, und nur in selbe die nothigen jedem vorkom? menden einzelnen Falle angemeffenen Ginschals tungen besorget werden. Daher auch der ex pedirende Sefretar nur ein folches gedrucktes Exemplar por die Sand zu nehmen, und mit: tels der konfludirten Ginschaltungen die Expes dizion zu entwerfen hat, die dann nach der Ordnung , die den übrigen Expedizionen vor? geschrieben ist, zu adjustiren kömmt.

Formale des Konvokazionsedikts.

Von dem Magistrat der k. k. Haupt sund Residenzskadt Wien wird durch gegenwärtiges Edikt allen jenen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht:

Es sen von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Nies Riederöfferreich unter der Enns befindliche bei wegliche Vermögen des N. gewilliger worden.

Daher werde Jedermann, der an erstge: dachten Verschuldeten eine Foderung zu ffellen berechtiget zu senn glaubet, anmit erinnert, bis - die Anmeldung feiner Foderung, in Geffalt einer formlichen Klage wider den . . . als Vertreter der - - Konkursmasse bei bem Magistrat alsogewiß einzureichen, und in Dieser nicht nur die Richtigkeit dieser Foderung, sondern auch das Recht, fraft dessen er in dies se oder jene Klasse gesezet zu werden verlange te, zu erweisen, als im widrigen nach Verflies sung des erstbestimmten Tags Niemand mehr angel eret werden, und jene, die ihre Robes rung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rucficht des gesammten im Lande Niederoffer: reich unter ber Enns befindlichen Bermogens des Eingangs benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen senn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensazionsrecht gebührete, oder wenn sie auch ein eigenthumlts ches Gut von der Masse zu fodern hatten, oder wenn auch ihre Foderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt ware, alfo, daß derlei Gläubiger vielmehr, wenn sie etwa in Die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld uns oder Pfandrechts, das ihnen ansonst zu Statz ten gekommen wäre, abzutragen verhalten werz den würden. Wornach sich Jedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird; dann hierinnen bestehet das für die k. k. Erbs lande bestimmte Gesez.

Gegeben in der k.k. Haupt : und Residenz: stadt Wien den — —

Formale des Vorrufungsedikts eines Beklagten in Folge des 391sten S. der Gerichtsordnung.

Von dem Magistrat der k. k. Haupt sund Residenzskadt Wien dem N. mittels gegenwärs tigen Sdikts anmit zu erinnern;

Es habe wider ihn bei diesem Gerichte der N. wegen : , Alage angebrächt, und um die der Gerechtigkeit angemessene richters liche Hilfe gebeten;

Da nun das Gericht wegen dessen nicht bekannten Aufenthaltsorte, allenfalls Abwes senheit von den k. k. Erblanden ihm N. den hierortigen Hof; und Gerichtsadvokaten N. zur Vertrettung auf dessen Gefahr und Unkö:

sten als Aurator bestellet hat, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach Maak der für die f. f. Erblanden gesexmässig bestimmten alls gemeinen Gerichtsordnung ausgeführet, for nach entschieden werden wird. Als werde ders selbe deffen anmit zu dem Ende erinnert, Das mit er allenfalls in rechter Zeit selbst zu erscheis nen, oder dem bestimmten Vertretter seine Rechtsbehelfe in gehöriger Zeit an Handen zu laffen, oder einen anderen Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nambaft zu mas chen, und überhaupt in jene rechtliche orde nungsmässige Wege einzuschreiten wissen moge, die er zu seiner Vertheidigung diensam finden wurde, massen er sich die aus seiner Verabs säumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wurde; dann hierinn bestehet das für Die f. f. Erblanden bestimmte Gefez.

Gegeben in der k. k. Haupt und Resis denzstadt Wien den s

S. 160.

Die Feilbietungsedifte dagegen, da diese nebst der weitläusigeren Beschreibung des Gesgenstandes der Feilbietung, auch gemäß der Gerichtsordnung, nach der sich genauest zu achten, mehrere Umstände enthalten, müssen

bei jedem vorkommenden Falle in ihrem gans zen Umfange von dem Sekretär entworken, und auch nur schriftlich, jedoch in der denen Edikten überhaupt eigenen Form in der Kanze lei expedirt werden.

S. 161.

Die Stikten hat der Bürgermeister und zwei Räthe zu unterfertigen, sie sind in jenem Orte, wo es derzeit gewöhnlich gewesen, zu affigiren, und also so oftmal zu expediren, als oft die Affigirung geschehen muß; auch muß jedes Stikt zu drei verschiedenenmalen in die öffentlichen Zeitungsblätter eingedrücket werden.

S. 162.

Die adjustirte Expedizion ist mit möglicher Beförderung dem Expeditor zuzuschicken.

r) Von Aussertigung und Zustel= lung der Expedizionen.

S. 163.

Sobald die von dem Prasidio adjustirte Expedition dem Expeditori zukömmt, hat

selber den Tag, an welchem sie in das Experdit gekommen, zur Seite anzumerken, dann sich mit dem Zaxator zu dem Ende einzwerzstehen, um den Betrag der Gerichtstare zur Seite anzumerken, die hievon nach Maaß der Taxordnung zu entrichten kommet.

S. 164.

Fånde der Expeditor bei der von dem Tas pator angemerkten Tax einen Anstand, hat er selben dem Taxator zu eröffnen, und beede das hin bestiessen zu seyn, damit der Anstand nach Vorschrift der Taxordnung in Güte behoben werde; könnten sie sich aber in ihrer Meinung nicht vereinen, so solle sich der Entscheidung halber an die Kammer verwendet werden, wohin alle sich der Taxen halber ergebende Anstände gehörig sind.

S. 165.

Dann hat der Expeditor darob zu senn, damit in der Kanzlei die Aussertigung der Expedizion geschehe; zu diesem Ende sollen die Ranzlisten sich täglich des Morgens von 8 bis

bis 12 Uhr, dann des Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in der Kanzlei einfinden, und die ihnen von dem Expeditor vorlegende Arbeit ohne Widerrede beforgen. Nur an den Ferialtäsgen ist genug, wenn deren 10 in der Kanzleissich einfinden, wo dann zwischen den bestehens den Kanzlisten nach Anleitung des Expeditors abzuwechseln ist.

Eben also haben vier Kanzlisten immer, so lang der Rath sürwähret, und bei vorfalstender häufigen Arbeit, so viel deren erforzderlich sind, auch durch längere Zeit über die hieoben ausgemessenen Stunden in der Kanzslei zu verbleiben, und bei dieser anhaltenden Arbeit nach des Expeditors Anweisung abzus wechseln.

S. 166.

So bald die Expedizion abgeschrieben ist, soll bei denen Stücken, die von dem Referenten selbst gemäß §. 147. verfasset werden müsssen, oder auch ordentliche Sentenzen sind, zwisschen dem betreffenden Kanzlisten, und dem Expeditor, in den übrigen minder wichtigen Stücken aber zwischen dem Kanzlisten und ein

nem Registranten das Konzept mit der Absschrift kollazioniret, die eingeschlichenen Schreibeschler alsogleich verbessert, in die Abschrift am Rande des Papiers zum Zeichen der geschehes nen Kollazionirung der Buchstaben C beigeses zet werden.

S. 167.

Dann hat der Expeditor Rücksicht zu nehe men, daß die Unterfertigung der Expedizionen nach Vorschrift §. 153. & segg. geschehe.

S. 168.

Das Konzept der Expedizion ist sogleich nach der Kollazionirung in der Registratur zus rück zu halten, und wenn der Tag der gesches henen Zustellung von dem Gerichtsdiener anges sagt, und von einem Registranten auf dem Konzepte angemerket worden, zu reponiren.

S. 169.

Die Zustellung an die betreffende Stelle oder Parthei hat durch einen beeidigten Ses richtsdiener (dem täglich auf einem halbgebros chenen Bogen ein Verzeichniß deren ihm zur

h 2

34%

Zuffellung übergebenen Stude von dem Eus peditor einzuhändigen, und in diesem bloß ber Name der Expedizion, und wohin felbe zuzus stellen sen, anzumerken ist) zu geschehen, und zwar folgendermassen : a) Was an eine hiers landige Stelle gelangt, ist lediglich bei dem Protocollo Exhibitorum ber betreffenden Stell le einzureichen. b) Was ausser Landes geht, und der Post aufzugeben ift, hierüber hat der Gerichtsdiener fich einen Umtoschein ausstels Ien zu lassen. c) Was endlich an eine Parthei gelanget, dieses hat der Gerichtsdiener nach Worschrift des goffen Rapitels der Gerichts: ordnung zuzustellen, sich aber auf seinem Zage gettel bei dem Nro der betreffenden Expedizion von jenem, dem er die Expedizion eingehandis get hat, eigenhändig die geschehene Zustellung mittels bloffer Zuschreibung des Namens bes Måttigen zu laffen.

S. 170.

An folgendem Tage hat sich jeder Gerichtsdiener bei dem Expeditor ob der gesches henen Zustellung zu legitimiren; wäre eine Zustellung unterblieben, sich über die Ursache zu rechtsertigen; der Expeditor hat die rücksständige Zustellung auf das solgende Tagzettel

zu übertragen, durch die Registranten bei den zugestellten Expedizionen den Tag der gesches henen Zustellung anmerken zu lassen, die dem Gerichtsdiener behändigte Tagzettel aber in der Registratur ausheben zu lassen.

S. 171.

Unter den angestellten mehreren Gerichtss
dienern hat der Expeditor die Arbeit mit eis
ner Gleichheit, und stäter Abwechslung also
zu vertheilen, damit sowohl die Nathösizungen,
so lang selbe dauren, jedesmal mit einem Ges
richtsdiener ausser der Rathöstube versehen,
als auch die Zusendungen an den Bürgermeiz
ster, Käthe, und das Expedit besorget wers
den, dann die Ausgebung und Uibernahme bei
der Post geschehe, endlich die Zustellungen
nach Möglichkeit besörderet werden.

subject expenses, bit sharting and inference

s) Von Ausbewahrung der Akten, und eigentlichem Bestehen der Registratur.

S. 172.

Faszikuln in Folia in der Registratur aufzubehalten, die Faszikuln nach den Materien einzutheilen, jedes Srück aber, das aufbehalz ten wird, von aussen mit dem Vtro jenes Fasz zikuls, zu dem es gehöret, und mit dem Vtro, nach welchem es in sothanen Faszikul einzulez gen ist, zu bezeichnen. Wenn ein zurückgehalz tenes Exhibicom mehrere Beilagen enthält, ist jede Beilage mit dem nämlichen Vtro zu bezeichz nen, der dem Exhibito eigen ist, du dem es gehöret, und ist dann auf dem Haupterhibito anzumerken, mit wie viel Beilagen dasselbe reponirt worden.

S. 173.

Die Vota der Referenten, und die Exspedizionen sind bloß nach den Nris zu legen, wels

welche die Exhibita in dem Protocollo Exhibitorum haben, und ist nach jedem Vosirbogen sogleich der dazu gehörige Vogen der Expedizion beizuschliessen. Alle übrigen Registraturssaften werden in die Faszikula ordine chronologico, wie nämlich dieselbe vorgekommen, eingeschlossen.

S. 174.

Die Faszikuln sind nicht zu solcher Grösse anwachsen zu lassen, daß selbe undeweglich würzden, sondern es ist in solchem Falle der Faszikul in mehrere abzutheilen, der nämliche Numerus Fasciculi beizubehalten, und nur von aussen anzumerken, von welchem Vero dis zu welchem der Faszikul die Acka enthalte.

S. 175.

Uiber die Generalien und Normalien ist ein eigenes Buch, in welches alle Normalien einzutragen sind, mit einem genauen Register zu führen, in welchem der Gegenstand des Gesezes nach alphabetischer Ordnung einzutraz gen ist. Alle übrigen Registratursakten haben nur ein, und das nämliche Repertorium, das nicht nur nach dem Namen beeder Partheien,

1) 4

web

welche die Aften betreffen, sondern auch nach dem Gegenstande bes Geschäfts ebenfalls in alphabetischer Ordnung einzutragen ift; wenn auf eine Parthei, ober auf ein Geschäft meh: rere Registratursaften Beziehung nehmen, fo find ju fothaner Parthei, oder ju dem betrefe fenden Gegenstande des Geschäfts alle Rus mern der Regiffratursakten, die dahin geho: ren, in stater Fortsezung beizufügen, und das ber ift bei jeder Rubrik der erfoderliche Raum zu laffen , um die sammtlichen Rumern Dabin nachtragen zu konnen; bamit aber biefes Res perforium wegen seiner Groffe nicht zu unbes weglich werde, sind jedem Buchstaben 2 abges sonderte Terniones zu widmen, und hat in bem einen Ternion die Eintragung nach dem Mamen der eingeschrittenen Parthei, in dem andern nach bem Gegenstande des Geschäfts zu geschehen.

S. 176.

Nur dem Bürgermeister, den Vicebürgermeisstern und den Räthen sollen ohne weiterm auf Verlangen die Akten, und zwar den Räthen nur jene Akten, die oder in ein Normale, oder in ein ihnen zugetheiltes Referat einschlagen, aus der Registratur erfolget werden, ausster dem solle

ohne Vorwissen und Vewilligung kein Stuck aus der Registratur erfolgt werden.

S. 177.

Wenn an den Burgermeiffer, ober einen Rath aus der Registratur eine Erfolglaffung geschieht, solle sogleich in dem Faszikul, aus welchem die Erfolglassung geschieht, ein eiges ner Bogen eingelegt, und auf diesem vorges schrieben werden, an wen, und sub quo dato die Erfolglassung geschehen sen, welcher Bos gen bann, wann bas erfolgte Stud gurud gelanget, anwiederum zu faffiren ift. Beines bens hat der Burgermeister oder Rath über jene Acta, die er herausnimmt, sein Rezepiffe auszustellen. Endlich ift ein Vormerkbuch über die erfolgten Stucke zu halten, in felbes jede Erfolalaffung getreulich einzutragen, fothanes Rormerkbuch von dem Registrator von Zeit zu Zeit nachzusuchen, und nach Verlauf jeden Monats von den bei jedem Rathe befindlichen Registratursstücken ein schriftliches Verzeichniß mit Anmerkung bes Tags, an welchem die Erfolglaffung geschehen, bem Burgermeifter vorzulegen, damit felber bei nachfter Rather fizung die Urfache der Zurückhaltung erheben,

und wenn keine einschreitete, die ungesaumte Zuruckstellung veranlassen moge.

S. 178.

In gleicher Art sind auch den Sekretarien, die in ihre Expedizionen einschlagenden Acka aus der Regiskratur ohne des Bürgermeisters Vorwissen, und mit obiger Vorsehung zu gesstatten, ausser dem aber solle keinem andern Gerichtsindividuo, noch weniger einem Frems den ohne Vorwissen und Einwilligung des Bürsgermeisters eine derlei Einsicht gestattet werden.

S. 179.

Der Magistrat soll am Ende jeden Jahrs den Statum aller Bearbeitungen, die in dem ganzen Jahrgange vorgefallen, in einer orz dentlich verfaßten Tabelle ausweisen, in sels ber a) nach den unterschiedenen Gegenständen der Geschäfte die Zahl der in jedem Geschäfte vorgefallenen Numern, b) die von jedem Resserenten bearbeitete Zahl der Geschäfte, c) ends lich die annoch nicht erledigte Exhibita anzeizgen, bei lezteren ebenfalls die Referenten, hinz ter den sie in Rückstand haften, anmerken,

und die Ursache des Retardats getreusich ans zeigen; diesen Statum hat der Bürgermeister an das kais. königt. Appellazionsgericht einzus begleiten, und selbem eine gewissenhafte Unzeige über die besonderen Verdienste, oder über die ein oder anderen Individuo zur Last gehens de wichtige Ausstellungen ohne alle Vorliebe oder Gehässigkeit, wie er es sich vor Gott und dem Landesfürsten zu verantworten getrauet, vorzulegen.

S. 180.

Nebst dem solle von Viertel zu Vierteljahs re über die in Rückstand haftende inrotulirte Prozesse das Verzeichniß dem kais. kön. Ups pellazionsgericht überreichet, und bei jedem Prozesse der Referent, nebst der Ursache des Retardats angemerket werden.

S. 181.

Der Bürgermeister hat ein sober andes ren eigenen Rath zu benennen, der die Aussicht über die Registratur und Kanzlei auf sich habe, die ein so andere von Zeit zu Zeit übers falle, ob eine Gleichheit in der Arbeit, und die Genauigkeit der vorgeschriebenen Manipus lazion beobachtet werde, untersuche, bei ents deckenden Gebrechen sein Neferat abstatte, und die nothige Abhilssmittel an Handen lasses

zeige über die befondren Bervinger, oder über Die ein ader anderen konssidor zur Laft gehens die wirmige Linskeftungen aber alle Volkke



the color of the tot of the characters

Ciff Live Figure 97, and more chims of his bid reside for a regular of Royal and non-precision of his bid springs Ciff Land (Power of Childs). O some die Lother

com , tender the thirteen or the

